

Bilanz künstlich gefüllt werden sollen – zu erwarten gewesen wäre.

Bemerkenswert ist, dass die Quartalsberichte an KPMG erst am 23.04.2020, also ganz am Ende der Untersuchung, geliefert wurden (BB XXVII-1, Bl. 3), d.h. sie gehörten zu den Dokumenten, die nach Vorlage des ersten Berichtsentwurfs von KPMG nachgeliefert wurden und die alle Beteiligten in der Annahme bestärkt haben, dass es noch zu wesentlichen Änderungen im Berichtsentwurf kommen würde. Der Grund dafür, dass diese aufgrund der hohen Detailtiefe und Authentizität sehr wirkmächtigen Dokumente erst so spät in der Untersuchung vorgelegt wurden, dürften darin liegen, dass Bellenhaus nach Vorlage der Berichte befürchten musste, die referenzierten Kontounterlagen vorlegen zu müssen. Dies wollte er naheliegender Weise vermeiden, da sich aus den Kontoauszügen die Veruntreuungszahlungen ergeben hätten.

Damit steht fest:

Bellenhaus hat in den Quartalsberichten für die Wirecard Drittpartner die betriebswirtschaftliche Situation und die wesentlichen Kennzahlen detailliert und authentisch zusammengefasst. Als Datengrundlage hat er nicht nur die auf der externen Hadoop-Datenplattform von Syncrasy gespeicherten Daten verwendet, sondern auch und vor allem die Umsätze auf den Konten der Wirecard Drittpartner bei der Wirecard Bank. Die in Tabellen und zum Teil in Screenshots aggregierten Daten entsprechen den Zahlungseingängen auf den referenzierten Kontoauszügen, die Bellenhaus selbst allerdings nie vorgelegt hat. In dieser detaillierten Schilderung der Geschäftslage der Drittpartner in den Quartalberichten fehlt naheliegender Weise eine wichtige Information, nämlich dass die auf den Konten vereinnahmten Drittpartnererlöse veruntreut wurden.

Wesentlich ist, dass Bellenhaus mit den Quartalsberichten den bestehenden Zusammenhang der Wirecard Drittpartnererlöse mit den Zahlungseingängen auf den Konten der Wirecard Drittpartner bei der Wirecard Bank selbst dokumentiert hat. Nur so war es möglich, in dieser Detailtiefe über die Geschäfts- und Umsatzentwicklung der Wirecard Drittpartner zu berichten. Da das Datenmaterial für die Quartalsberichte zu einem erheblichen Teil aus der von Syncrasy gehosteten Hadoop-Datenplattform stammt, ist damit auch belegt, dass exakt in dieser Datenplattform die Transaktionsdaten für das Wirecard Drittpartnergeschäft abgelegt waren. Aus diesem Grunde wurden die Daten von Bellenhaus auch vernichtet, um die massiven Veruntreuungen zum Nachteil der Wirecard AG später mit der Falschaussage verschleiern zu können, das TPA-Geschäft habe nicht existiert („Null Umsatz“).

### 3. Bellenhaus nicht glaubwürdig

Die Anklageschrift widmet sich auf über zehn Seiten der Glaubwürdigkeit des so bezeichneten Kronzeugen Bellenhaus und gelangt zu dem Gesamtergebnis, dass Bellenhaus „glaubwürdig“ sei und die Aussage des Angeschuldigten „als wahr einzustufen ist, da die im Rahmen der Nullhypothese unterstellte Unwahrheit widerlegt ist“ (S. 160 AS).

Die gesamte Glaubwürdigkeitsanalyse in der Anklage ist in Ergebnis und Begründung grob falsch und unvertretbar. Zutreffend ist nur ein Satz zu Beginn der Ausführungen, nämlich dass es für den Tatnachweis gegen die Mitangeschuldigten Dr. Braun und von Erffa „in besonderem Maße auf die Glaubhaftigkeit der Aussage“ des Angeschuldigten Bellenhaus ankommt (S. 150 AS).

Die Glaubwürdigkeitsanalyse krankt daran, dass sie als Maßstab für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Angeschuldigten Bellenhaus und der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen einen **in entscheidenden Punkten unzutreffenden und unvollständigen Sachverhalt** zugrunde legt.

Wenn in der Anklage verschwiegen wird, dass in der Zeit **von 2016 bis 2020 auf inländischen Konten der Wirecard Drittpartner Al Alam, PayEasy, Centurion und Conepay Erlöse aus dem Wirecard-Drittpartnergeschäft in Höhe von knapp 1 Mrd. €** eingingen, dann ist die naheliegende Schlussfolgerung, dass diese Erlöszahlungen der Kernaussage von Bellenhaus, es habe ab 2015 keine Drittpartnerumsätze gegeben („Null Umsatz“), widerspricht, nicht in die Glaubwürdigkeitsbeurteilung eingeflossen. Tatsächlich existierten diese Erlöszahlungen auf den Konten der Wirecard-Drittpartner aber, so dass in der Glaubwürdigkeitsbeurteilung von Bellenhaus zwingend hätte berücksichtigt werden müssen, dass er diese Erlöszahlungen nicht nur wahrheitswidrig verschwiegen, sondern auch durch Falschdarstellungen geleugnet hat. Auf der Grundlage des falschen Anklagesachverhalts gelangt die Staatsanwaltschaft im Rahmen der Glaubwürdigkeitsbeurteilung auch zu der unzutreffenden Feststellung, dass Al Alam „mit Geld der Wirecard finanziert“ worden sei (S. 156 AS). Dass diese Behauptung nicht zutreffend ist, hätte sich mit einem Blick allein auf die inländischen Konten des Drittpartners Al Alam erschlossen, auf denen im Zeitraum von 2016 bis 2020 Drittpartnererlöse im dreistelligen Millionenbereich eingingen.

Wenn die Anklage mit keinem Wort auf die **Veruntreuungen von den Konten der Wirecard-Drittpartner PayEasy, Al Alam, Centurion und Conepay** eingeht, dann fließt auch der Umstand, dass Bellenhaus diese Veruntreuungssachverhalte wahrheitswidrig verschwiegen hat, nicht in die Beurteilung der Glaubwürdigkeit ein. Durch die aktenkundigen Kontoauszüge ist belegt, dass von den inländischen Konten bei der Wirecard Bank Zahlungseingänge aus dem Drittpartnergeschäft im Milliardenbereich veruntreut wurden. Diese Veruntreuungssachverhalte hat Bellenhaus in seinen Aussagen nicht nur vollständig verschwiegen, sondern durch Falschangaben aktiv und wissentlich verschleiert, um die eigene Tatbeute und die Tatbeute seiner Bandenmitglieder nicht offenzulegen. Vor diesem Hintergrund ist die Bewertung in der Anklage, der Angeschuldigte übernehme „Verantwortung für sein Handeln“, im Übrigen habe er „zunächst in gutem Glauben in Dubai das Geschäft übernommen und ist in den Rest hineingezogen worden“ (S. 151 AS), grob falsch.

Falsch und durch Kontoauszüge widerlegt ist auch die Behauptung in der Glaubwürdigkeitsbeurteilung, dass weitere Zahlungen von Globebill über die 13 Mio. € im Zeitraum vom 11.11.2015 bis 13.11.2016 hinaus „für den Zeitraum von 2015 bis 2020 nicht ersichtlich“ seien (AS S. 158).

Wenn in der Anklage verschwiegen wird, dass **über die sog. Schatten TPA Firstline, CQR, Testro, Tritract, DR Technologies, Paradigm und Canada Inc. Erlöse aus dem Drittpartnergeschäft in einer Größenordnung von knapp 900 Mio. € verinnahmt und veruntreut** wurden, so fließt in die Glaubwürdigkeitsbeurteilung von Bellenhaus nicht ein, dass er in seinen Angaben gegenüber der Staatsanwaltschaft diese Zahlungen nicht nur verschwiegen, sondern durch Falschaussagen verschleiert hat. Im Gegenteil: Die Angaben des Angeschuldigten Bellenhaus zu den Firmen Firstline und CQR werden sogar ausdrücklich als Beleg für seine Glaubwürdigkeit aufgeführt (S. 157 AS). Dies verkehrt die Realität in ihr Gegenteil.

Wenn in der Anklage verschwiegen wird, dass Bellenhaus die **Schatten TPA und deren Zahlungsflüsse vollständig kontrolliert und gesteuert hat, um die Erlöse aus dem Wirecard-Drittpartnergeschäft zu veruntreuen**, dann geschieht dies deshalb, um seine Geschichte, die Gesellschaften seien „an Kunden verkauft“ worden, als glaubhaft darzustellen. Tatsächlich hat Bellenhaus seinen Einfluss auf die Zahlungsflüsse der Schatten TPA durch Falschaussagen verschleiert, um die Veruntreuungssachverhalte nicht offenzulegen.

Wenn die Anklage mit keinem Wort darauf eingeht, dass Bellenhaus im Tatzeitraum **pro Jahr mehr als 2 Milliarden Transaktionsdaten über die Hadoop-Datenplattform von Syncrasy** hat speichern und verwalten lassen, dann bleibt im Rahmen der Glaubwürdigkeitsbeurteilung außen vor, dass Bellenhaus eben diese Daten als entscheidende Beweisgrundlage für das vorliegende Verfahren gelöscht hat, um später zur Verschleierung der Veruntreuungssachverhalte behaupten zu können, das Wirecard-Drittpartnergeschäft habe es nicht gegeben („Null Umsatz“). **Mit dieser Datenlöschung hat er dem Verfahren die wichtigste Beweisgrundlage entzogen.**

Wenn die Anklage nicht mitteilt, dass der Angeschuldigte Bellenhaus nach den Feststellungen der Ermittlungsgruppe am 24.06.2020 wenige Tage nach dem Zusammenbruch der Wirecard AG „**massiv**“ **verfahrensrelevante E-Mailaccounts gelöscht** hat (vgl. nur Vermerk von KHK Süß, EA II-1, Bl. 21 f), dann fließt auch diese Verdunkelungshandlung nicht in die Glaubwürdigkeitsbeurteilung ein. Gleiches gilt für die Aussage von Bellenhaus, die E-Mails hätten nicht „im Zusammenhang“ mit dem Wirecard-Drittpartnergeschäft gestanden (EA III-1-I, Bl. 119). Dass Bellenhaus in großem Umfang verfahrensrelevante E-Mails gelöscht hat, hätte ein einfacher Abgleich seines E-Mailaccounts mit dem E-Mailaccount von Frau Maghrebi, die in zahlreichen E-Mails auf cc gesetzt war, ergeben. So hat Bellenhaus u.a. zahllose E-Mails, aus denen Zahlungsvorgänge oder Kontoauszüge der Wirecard-Drittpartner hervorgehen, gelöscht.

Nur beispielhaft:

E-Mail von Frau Maghrebi an Bellenhaus vom 16.07.2018 mit Kontoauszügen u.a. von dem Konto 64522 von PayEasy und 64244 von Centurion (BB XXX-10-1, Bl. 75);

E-Mail von Frau Maghrebi an Bellenhaus vom 27.07.2018 betreffend eine Überweisung vom Konto 59049 in Höhe von 1 Mio. € an Ruprecht (BB XXX-10-1, Bl. 98);

E-Mail von Frau Maghrebi an Bellenhaus vom 02.01.2019 mit der Anfrage von AML mit Bezug auf die Veruntreuungszahlung der Conepay an die River Dynamics (BB XXX-10-1, Bl. 182);

E-Mail von Bellenhaus an Maghrebi vom 22.03.2022 mit der Anforderung der Umsätze auf den Conepay-Konten und Antwort von Frau Maghrebi an Bellenhaus mit Screenshots der Umsätze von Conepay (BB XXX-10-1, Bl. 247 ff);

E-Mail der AML-Abteilung vom 23.05.2019 zu den Hintergründen einer Überweisung vom Konto des Wirecard-Drittpartners Centurion mit der Kontonummer 59111 (BB XXX-10-1, Bl. 301);

E-Mail vom Maghrebi an Bellenhaus vom 09.12.2020 mit Kontounterlagen der Firma Veenmast Ltd. an die Gelder vom Konto der Conepay veruntreut wurden (BB XXX-10-4, Bl. 1902);

E-Mailverkehr zur Kontoeröffnung der Centurion aus dem Jahre 2013 (BB XXX-10-4, Bl. 1627 ff).

Die hier nur beispielhafte Aufzählung von gelöschten E-Mails könnte fortgesetzt werden.

Wenn die Veruntreuung von Erlösen aus dem Wirecard-Dritt-partnergeschäft in der Anklage vollständig verschwiegen wird, dann bleibt im Rahmen der Beurteilung, ob die **Belastung von Herrn Dr. Braun als „Bandenanführer“** glaubhaft ist, außen vor, dass Herr Dr. Braun sich durch die Veruntreuungen im Milliardenbereich zum Nachteil der Wirecard AG und seiner Aktionäre und Investoren primär selbst in seiner Eigenschaft als Großaktionär der Wirecard AG geschädigt hätte. Was wären das auch für „Treueschwüre“ und für ein „Korpsgeist“ (EA III-1-I, Bl. 175) gewesen, wenn die Treue und der Korpsgeist darin bestanden hätten, das Unternehmen hinter dem Rücken das angeblichen „Bandenchefs“ – „Markus unser Anführer“ ( EA III-1-I, Bl. 175) – im Milliardenbereich auszuplündern.

Wenn in der Anklage verschwiegen wird, dass in den von Bellenhaus erstellten **Quartalsberichten für die Wirecard Drittpartner** die über Syncrasy gehosteten Transaktionsdaten der drei großen Wirecard-Drittpartner Senjo, PayEasy und Al Alam und die auf den Kontoauszügen der inländischen Konten der Wirecard-Drittpartner dokumentierten Drittpartnerumsätze zugrunde gelegt wurden, dann fließt dies nicht in die Glaubwürdigkeitsbeurteilung des Angeschuldigten Bellenhaus ein, insbesondere im Hinblick auf dessen Aussage, weder die Zahlungseingänge auf den Drittpartnerkonten noch die Syncrasy-Daten hätten etwas mit dem Wirecard-Drittpartnergeschäft zu tun.

Wenn die Anklage von einem völlig falschen Tatbild ausgeht, da sie die Veruntreuung der Erlöse aus dem – existenten – Wirecard Drittpartnergeschäft verschweigt, dann scheint es für die Glaubwürdigkeit des Angeschuldigten Bellenhaus offenbar auch kein Problem zu sein, dass dieser kurz vor seiner ersten Vernehmung sein **Mobiltelefon verschwinden ließ**, da er den verfahrensrelevanten Sachverhalt ja dann im Anschluss jedenfalls in der Vernehmung am 15.07.2020 vollständig und wahrheitsgemäß aufgeklärt hätte.

Wenn die Anklage – im diametralen Gegensatz zu den Angaben von Bellenhaus – davon ausgeht, dass das **Wirecard Drittpartnergeschäft** „zu keiner Zeit“ existiert habe, dann kann die Frage außen vor bleiben, wie es nach der Aussage von Bellenhaus, der in seinen Vernehmungen von der Existenz des Drittpartnergeschäfts jedenfalls noch bis 2015 ausgeht, sein kann, dass Drittpartnerumsätze in dreistelligem Millionenbereich pro Jahr um Transaktionsvolumina im zweistelligen Milliardenbereich pro Jahr innerhalb eines Jahres ersatzlos wegfallen.

Anstatt diese **zentralen Fragen der Glaubwürdigkeit** zu thematisieren, verliert sich die Anklage im Kleinklein und kommt dann zu dem unter keinem nachvollziehbaren Gesichtspunkt belastbaren und vertretbaren Ergebnis, die Aussagen von Bellenhaus seien „schlüssig und widerspruchsfrei“ (S. 151 AS). Man mag der Staatsanwaltschaft zugestehen, dass sie dem sogenannten Kronzeugen am 15.07.2020 noch geglaubt haben mag. Die sich aufdrängende Frage, warum Umsätze im dreistelligen Millionenbereich und Transaktionsvolumina im zweistelligen Milliardenbereich pro Jahr angeblich in kurzer Zeit ersatzlos weggefallen sein sollen („Null Umsatz“), hätte zwingend jedoch schon am 15.07.2020 gestellt werden müssen, jedenfalls aber von Beginn an zu einer eingehenden Untersuchung der Zahlungsflüsse Anlass geben müssen. Tatsächlich sind die Zahlungsflüsse erst – wie die Anklage selbst einräumt – ab September 2021, nach mehr als 15 Monaten Untersuchungshaft, in den Blick genommen worden und dies auch nur, nachdem die Verteidigung immer wieder die Aufklärung der Zahlungsflüsse angemahnt hatte. Spätestens nach Aufdeckung des – von Bellenhaus ebenfalls zunächst verschwiegenen – Veruntreuungssachverhalts im Zusammenhang mit der Stiftung Levantine Foundation im November 2020 hätte die Staatsanwaltschaft strukturiert und planvoll angelegte Ermittlungen zur Aufklärung der Veruntreuungen anstellen müssen. Tatsächlich geschehen ist nichts. Bis heute ist nicht einmal das Veruntreuungskonto der Schattengesellschaft Al Alam Solution bei der Bank of Singapore beschafft worden, vorgeblich weil der Sachverhalt auf „bloßen Vermutungen“ beruhe. Nicht einmal die Vorlage der Kontounterlagen des Kontos des Wirecard-Drittpartners Centurion mit der Kontonummer

59111 mit Erlöseingängen in Höhe von 220 Mio. € und Veruntreuungen in entsprechender Größenordnung u.a. an Bellenhaus-Gesellschaften auf Antigua und die im November 2021 vorgelegten inländischen Konten der Wirecard-Drittpartner PayEasy, Al Alam, Centurion und Conepay sowie die inländischen Konten der Schatten TPA mit Erlöszahlungen von knapp 1,9 Mrd. € haben die Staatsanwaltschaft veranlasst, die Zahlungsflüsse im Hinblick auf Kapitalherkunft und Kapitalverbleib gründlich aufzuklären. Anstatt dessen hat sie sich entschieden, die Veruntreuungssachverhalte und Schattenstrukturen in der Anklage vollständig zu verschweigen, um die Aussagen von Bellenhaus gemessen an diesem Anklagesachverhalt als „schlüssig und widerspruchsfrei“ hinzustellen.

Der Angeschuldigte Bellenhaus ist nicht glaubwürdig, seine Aussagen sind nicht glaubhaft. Sie sind in allen wesentlichen Punkten falsch und scheiden als Verdachtsgrundlage insbesondere im Hinblick auf die gegen Herrn Dr. Braun erhobenen Vorwürfe aus.

**4. Herr Dr. Braun hatte keine Kenntnis von den Manipulationen und ging bis zum Zusammenbruch der Wirecard AG von der Existenz des Drittpartnergeschäfts und der Treuhandgelder aus**

**a) Herr Dr. Braun war größter Einzelaktionär**

Dass Herr Dr. Braun als größter Einzelaktionär von den Machenschaften der Bande und von den zu deren Verschleierung dienenden Manipulationen keine Kenntnis hatte, bedürfte eigentlich keiner weiteren Darlegung. Herr Dr. Braun war mit 7% des Aktienvolumens der größte Aktionär der Wirecard AG. Eine Beteiligung oder auch nur eine Billigung der massiven Veruntreuungen und deren Verschleierung zum Schaden der Wirecard AG wäre zugleich auch eine Selbstschädigung gewesen, da Herr Dr. Braun den weit überwiegenden Teil seines Vermögens in Wirecard Aktien hielt. Es ist aktenkundig, dass Herr Dr. Braun zwischen 2015 und 2018 massiv – zum Teil auf Kredit – Aktien der Wirecard AG kaufte, zuletzt noch wenige Tage vor dem Zusammenbruch des Unternehmens am 28.05.2020 gegen



Aufnahme eines Kredits in Höhe von 2,5 Mio. €. Dieser letzte Aktienkauf erfolgte in Kenntnis der Tatsache, dass ein Testat für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 vom Abschlussprüfer nur dann erteilt würde, wenn die von diesem geforderten **Testüberweisungen von vier Mal 110 Mio. € vom Treuhandkonto erfolgreich durchgeführt worden sind**. Im Mai 2020, nachdem Herrn Dr. Braun die Forderung der Testüberweisungen als Voraussetzung für das Bilanztestat bereits bekannt war, verpfändete er noch seine Privatimmobilien, in denen seine Familie lebte, an eine kreditgebende Bank. Jedes involvierte Bandenmitglied wusste zu diesem Zeitpunkt, dass der Zusammenbruch des Unternehmens unmittelbar bevorsteht. Herr Dr. Braun hat zu keiner Zeit – also auch nicht aus Anlass der KPMG-Untersuchung – bis zum Zusammenbruch des Unternehmens eine einzige Aktie verkauft oder auf nahestehende Personen übertragen. Kein Vermögensgegenstand wurde vor dem 18.06.2020 verschoben oder verwertet. Die Schwiegereltern von Herrn Dr. Braun mussten in der Folge der Wirecard Insolvenz sogar ihr kreditfinanziertes Haus verkaufen, da der Kredit mit Wirecard-Aktien abgesichert war.

Welches Interesse hätte Herr Dr. Braun, der über seine Aktienbeteiligung bei der Wirecard AG zeitweise Milliardär war, daran haben sollen, an der Veruntreuung von Geldern der Wirecard AG in Milliardenhöhe mitzuwirken oder diese auch nur zu billigen?

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Herr Dr. Braun es war, der die **KPMG-Untersuchung aus Anlass der FT-Berichterstattung im Oktober selbst initiiert** hat. Herr Dr. Braun hat die genauen Abläufe, insbesondere seine Gespräche in diesem Zusammenhang mit Herrn Eichelmann, in seiner Beschuldigtenvernehmung im Dezember 2020 dargestellt. Herr Eichelmann lässt sich in der Öffentlichkeit damit zitieren, dass er die KPMG-Untersuchung initiiert habe und Herr Dr. Braun nur zugestimmt habe, weil er keine andere Wahl gehabt habe. So wird der Sachverhalt auch in der Anklage beschrieben (S. 26 AS).

Richtig ist: Nicht Herr Eichelmann hat die KPMG-Untersuchung initiiert, sondern Herr Dr. Braun selbst. Herr Dr. Braun war davon überzeugt, dass die Vorwürfe durch eine forensische Untersuchung ein für alle Mal aus der Welt geschafft werden und die öffentlichen Beschuldigungen und Spekulationen aufhören. Dass der Vorschlag für die KPMG-Untersuchung von Herrn Dr. Braun selbst kam, ist u.a. durch das Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 19.10.2019 dokumentiert, in dem unter der Überschrift

***„Proposal by the CEO“***

der Vortrag von Herrn Dr. Braun mit der Initiative für eine Beauftragung von KPMG mit einem zusätzlichen forensischen Audit dargestellt worden ist (BB XII-3, Bl. 405). Herr Dr. Braun setzte die KPMG Untersuchung gegen den ausdrücklichen Widerstand von Herrn Marsalek durch. Im Übrigen war es auch Herr Dr. Braun, der sich für einen weiten Scope der Untersuchung unter Einbeziehung der MCA-Darlehen, des Indien-Komplexes und des Komplexes Singapur einsetzte. Herr Dr. Braun ging im Zeitpunkt der Beauftragung der KPMG Untersuchung definitiv davon aus, dass sich die öffentlich erhobenen Vorwürfe nicht bestätigen würden.

Auch aus den Ermittlungen ergibt sich keine Beweisgrundlage dafür, dass Herr Dr. Braun Kenntnis von den massiven Veruntreuungen und den zu deren Verschleierung vorgenommenen Manipulationen hatte:

Die Ermittlungsbehörden haben ca. **450 Vernehmungen** durchgeführt. In keiner einzigen Vernehmung wird behauptet, dass Herr Dr. Braun von Manipulationen Kenntnis hatte. In keiner einzigen Vernehmung wird geäußert, dass Herr Dr. Braun „Steuerungs- und Kontrollinstanz“ für die Manipulationen oder gar „Bandenanführer“ gewesen sein könnte. Abgesehen davon finden sich in den Vernehmungen auch keine Hinweise dafür, dass Herr von Erffa und Herr Ley an den Taten der Bande beteiligt waren oder auch nur Kenntnis hiervon hatten. Insbesondere fehlt es an jedweden Hinweisen darauf, dass Herr Dr. Braun – ebenso wie

Herr von Erffa und Herr Ley – an Schattenstrukturen beteiligt war, hieran partizipiert oder auch nur hiervon Kenntnis gehabt haben könnte. Nicht einmal Bellenhaus behauptet dies. Auch aus der NUIX-Auswertung der E-Mailkorrespondenz ergibt sich nicht der geringste Hinweis auf eine Kenntnis oder gar eine Beteiligung von Herrn Dr. Braun an etwaigen Manipulationen. Dies gilt nicht nur für die E-Mails von Herrn Dr. Braun selbst, sondern auch für alle anderen E-Mails, soweit der Verteidigung diese bekannt sind. An keiner Stelle wird in den E-Mails behauptet oder auch nur angedeutet, dass Herr Dr. Braun Kenntnis von Manipulationen gehabt hätte. Auch haben sich aus den E-Mails keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Herr Dr. Braun an den Schatten- und Veruntreuungsstrukturen beteiligt gewesen oder hiervon auch nur Kenntnis gehabt haben könnte. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich in den E-Mails von Herrn Dr. Braun keine einzige E-Mail von oder an Herrn Bellenhaus befindet. Herr Dr. Braun war weder „Steuerungs- und Kontrollinstanz“ für die Manipulationen, noch bestand im Unternehmen ein „Korpsgeist“ oder ein „streng hierarchisches System“, in dem man dem „Anführer“ mit „Treueschwüren“ gefolgt sei. Diese Annahmen haben sich in keiner Weise bestätigt.

**b) Chatprotokolle Marsalek/Schneider**

Die Verteidigung hatte im Zuge der Akteneinsicht im Zusammenhang mit der OLG-Haftprüfung im November 2021 – nach mehr als 16 Monaten Untersuchungshaft – erstmals Einblick in die Protokolle der Chats zwischen Herrn Marsalek und Frau Schneider. Diese Chats umfassen den Zeitraum 2019 und 2020, insbesondere die Phase der Abschlussprüfungen der Jahres- und Konzernabschlüsse zum 31.12.2018 und 31.12.2019. Die Protokolle geben einen instruktiven Einblick in die Entscheidungsstrukturen der handelnden Personen. Durch die Chats wird belegt, dass Herr Dr. Braun in diesen Strukturen keine Rolle spielte; sein Name wird überhaupt nur ganz vereinzelt im Zusammenhang mit der KPMG-Untersuchung erwähnt. In dieser Zeit

ist es offenbar auch zu den Anrufen beziehungsweise Anrufversuchen von Herrn Dr. Braun bei Bellenhaus gekommen, um ihn zu einer vollständigen Kooperation mit KPMG zu bewegen. In der Kommunikation wird an vielen Stellen deutlich, dass Herr Dr. Braun im Rahmen der KPMG-Untersuchung auf eine vollständige Kooperation mit den Prüfern Wert legte und nach Kräften darauf hinwirkte (vgl. nur BB VIII-17, Bl. 102):

*„MB wollte wissen, ob alle Audit requirements ange-  
stoßen sind“*

Die Chats geben nicht den geringsten Hinweis darauf, dass Herr Dr. Braun die – wie von der Staatsanwaltschaft behauptet – „Steuerungs- und Kontrollinstanz über die Manipulation“ gewesen wäre. Im Gegenteil: Herr Dr. Braun wurde bewusst nicht in die Kommunikation und Entscheidungen im Zusammenhang mit dem TPA-Geschäft mit einbezogen, weil allen handelnden Personen klar war, dass er eine Manipulation unter keinen Umständen geduldet hätte.

Im Einzelnen:

Herr Dr. Braun hatte sich im Zuge der KPMG-Untersuchung intern und nach seiner Erinnerung auch in Anwesenheit von Herrn Leitz von KPMG dafür ausgesprochen, dass als Beleg für die jederzeitige Verfügbarkeit des Treuhandvermögens eine der Höhe nach in das Ermessen von KPMG zu stellende **Testüberweisung vom Treuhandkonto auf ein Geschäftskonto der Wirecard AG** vorgenommen wird. Diese Überlegung ist dann später auch in die Abschlussprüfung von EY eingeflossen, in der bekanntlich Testüberweisungen in Höhe von vier Mal 110 Mio. € vom Abschlussprüfer gefordert wurden.

In der Chatkommunikation zwischen Marsalek und Schneider ist dokumentiert, **dass Herr Dr. Braun sich für einen Zahlungsabruf vom Treuhandkonto ausgesprochen hatte.**

So schrieb Frau Schneider am 18.03.2020 um 18:11 Uhr an Herrn Marsalek (BB VIII-17, Bl. 14):

„18:11

*Was hattest Du gestern mit Gärtner und Eichelmann wegen den Daten der Payment Platform besprochen?*

18:13

**Und wir rufen Escrow ab?**“ (Hervorhebungen hinzugefügt)

Marsalek antwortet hierauf um 18:23 Uhr:

*„Wir diskutieren das gerade. **Markus hätte das gerne, aber ich bin da verhalten.**“* (Hervorhebungen hinzugefügt)

Zu der Testüberweisung kam es nach der Erinnerung von Herrn Dr. Braun deshalb nicht, weil Herr Marsalek als für das Drittpartnergeschäft ressortzuständiges Vorstandsmitglied auf Bedenken und mögliche Irritationen der Drittpartner hinwies. Schlussendlich wurde der Gedanke einer Testüberweisung dann aber erneut im Rahmen der Abschlussprüfung von EY aufgegriffen und als Voraussetzung für die Erteilung des Bilanztestats festgelegt. Dass diese Testüberweisung erfolgreich hätte durchgeführt werden können, stand für Herrn Dr. Braun außer Frage, weshalb er die Überlegung einer Testüberweisung in beliebiger Höhe auch von sich aus in den Raum stellte.

Aus den Chatverläufen ergibt sich nicht nur, dass Herr Dr. Braun im Zusammenhang mit Entscheidungen im TPA-Bereich keine Rolle spielte; die Protokolle belegen auch, wie **distanziert das Verhältnis zwischen Herrn Dr. Braun und Herrn Marsalek** zu dieser Zeit war. An keiner Stelle der Kommunikation wird deutlich, dass zwischen Herrn Marsalek und Herrn Dr. Braun ein vertrauensvolles oder gar freundschaftliches Verhältnis bestand. Im Gegenteil: Im Zusammenhang mit einem Interview von Herrn Eichelmann im Managermagazin im Januar 2020, in dem wohl das angeblich enge Verhältnis zwischen Braun und Marsalek erwähnt war, schrieb Marsalek am 22.01.2020 an Schneider (BB VIII-15, Bl. 271):

*„Ich finde das Interview eigentlich sehr gut. Lustig ist nur, **dass ich in den letzten 5 Jahren keinen einzigen privaten Termin mit Markus hatte**“ (Hervorhebungen hinzugefügt)*

Diese Mitteilung steht im Einklang mit den Angaben von Herrn Dr. Braun in seiner Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft, wonach sich sein Verhältnis zu Marsalek ab 2015 – also zu Beginn des Tatzeitraums – erheblich abkühlte und distanzierte. Marsalek führte offenbar ab 2014/2015 ein **Doppelleben**, in dem Geheimdienste eine große Rolle spielten und das er vor seinen Vorstandskollegen in Aschheim, auch vor Herrn Dr. Braun, vollständig verborgen hielt. Ausweislich der Presseberichterstattung reiste Marsalek von 2015 bis 2018 ca. **60 Mal mit einer Privatmaschine nach Russland**. Was Hintergrund dieses Doppellebens war, ist bislang unklar. Aus Sicht der Verteidigung ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Geheimdienste auch im Zusammenhang mit den massiven Veruntreuungen der Bandenmitglieder stehen könnten. Es ist wahrscheinlich, dass Marsalek bei seinen zahlreichen Russlandreisen ein Netzwerk aufgebaut hat, das ihn offenbar auch bei seiner Flucht unterstützt hat. Es ist im Verfahren bereits mehrfach darauf hingewiesen worden, dass Herr Dr. Braun auch keine Kenntnis von dem zweiten Büro von Herrn Marsalek in der Prinzregentenstraße 61 in München hatte. Hiervon hat er erst nach dem Zusammenbruch des Unternehmens Kenntnis erhalten.

Besonders aussagekräftig ist die Chatkorrespondenz zwischen Marsalek und Schneider für die **Entscheidungsstrukturen im TPA-Bereich**. Alle wesentlichen Entscheidungen wurden offenbar von Marsalek und Bellenhaus getroffen. Die Chats belegen, welche bedeutende Rolle Bellenhaus für die Durchführung der Manipulationen spielte. Sie beweisen aber auch, wie schwierig der Umgang von Marsalek mit Bellenhaus war, insbesondere im Zeitraum Frühjahr 2019, in dem Bellenhaus Marsalek offenbar erpresst

hat und seine „Mitarbeit“ vorübergehend einstellte, mutmaßlich um seinen Anteil an der Tatbeute nochmals zu erhöhen (BB VIII-14-1, Bl 268). Auch kommt die Nazi-Gesinnung von Bellenhaus mehrmals deutlich zum Ausdruck (BB VIII-14-1, Bl. 323, 338). Die Chatprotokolle enthalten nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, dass Herr Dr. Braun als „Steuerungs- und Kontrollinstanz“ auf Entscheidungen Einfluss genommen hätte oder hieran auch nur beteiligt worden wäre. Das Gegenteil war der Fall: Aus der Chatkommunikation ergibt sich, dass Herr Dr. Braun weder in TPA-relevante Sachverhalte Einblick erhalten noch in die Kommunikation einbezogen werden sollte:

So weist Herr Marsalek Frau Schneider in einer Chatkorrespondenz vom 07.02.2020 ausdrücklich und unmissverständlich an, dass ihr Ansprechpartner im Zusammenhang mit TPA nur Bellenhaus sei. Herr Dr. Braun – die „Steuerungs- und Kontrollinstanz“ – wurde damit aus der Kommunikation vollständig ausgeschlossen (BB VIII-15, Bl. 496 f, 472):

**„JM: Oliver ist Dein Ansprechpartner, sonst niemand...“**

*DS: Ist das wirklich Dein Ernst? Das habe ich grad erst gesehen.*

**JM: Für die TPA-Themen natürlich. Und ich natürlich auch, solange wir nicht sicher sind, wer und wo Leaks sind, müssen wir höllisch aufpassen.“**  
(Hervorhebungen hinzugefügt)

Dass Herr Dr. Braun in die Sachverhalte im Zusammenhang mit dem TPA-Bereich und insbesondere in Manipulationen in keiner Weise eingebunden war, folgt auch aus einer weiteren Sequenz der Chatprotokolle. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass Herr Dr. Braun, der die KPMG-Untersuchung ja auch selbst initiiert hatte, wiederholt deutlich gemacht hat, dass mit KPMG vollständig und rückhaltlos kooperiert werden müsse. Dies kommt auch in der Chatkommunikation zum Ausdruck. In Bezug auf ein

Treffen von O´Sullivan mit den Prüfern von KPMG schrieb Marsalek am 28.02.2020 an Frau Schneider (BB VIII-16, 202 ff):

*„JM: Ich telefoniere jetzt mal (wieder) mit Markus und dann entscheiden wir.*

*DM: Also ich würde ihm schon offen sagen, dass wir dabei sein sollten....*

*JM: Ja, aber ist halt gerade schwierig mit KPMG...*

**DS: Was sagt Markus?**

*JM: Macht Druck. Aber das hilft halt wenig.*

*DS: Meinte zu Henri...*

***JM: Er meinte auf jeden Fall treffen, auch ohne uns. Aber er kann halt die Konsequenzen nur bedingt einschätzen.“*** (Hervorhebungen hinzugefügt)

Gerade der letzte Satz zeigt, dass Herr Dr. Braun in etwaige Manipulationen gerade nicht eingebunden war. Wenn er die „Konsequenzen“ bestimmter Prüfungshandlungen „nur bedingt einschätzen“ kann, so kann dies nur bedeuten, dass ihm die zugrundeliegenden Sachverhalte nicht bekannt sein konnten. Damit ist aber auch die These in der Anklage entkräftet, dass Herr Dr. Braun „jederzeit Kenntnis aller Vorgänge in der operativen Fälschung gehabt“ hätte. Wenn dies tatsächlich so wäre, dann fragt sich, warum Herr Dr. Braun im Zusammenhang mit Prüfungshandlungen von KPMG aus Sicht von Herrn Marsalek „die Konsequenzen nur bedingt einschätzen“ konnte. Vor diesem Hintergrund ist auch nachvollziehbar, dass Herr Dr. Braun auf der Grundlage der ihm bekannten Sachverhalte keinerlei Bedenken dagegen hatte, dass Herr O´Sullivan das Gespräch mit den KPMG-Prüfern ohne Anwesenheit der Mitarbeiter von Wirecard führt.

Dass Herr Dr. Braun nicht in die Manipulationen involviert war und hierüber auch keine Kenntnis hatte, ergibt sich auch aus Folgendem:



Herr Dr. Braun hat im Rahmen der KPMG-Untersuchung ausdrücklich befürwortet, dass die Daten der Drittpartner von lokalen KPMG-Prüfern vor Ort untersucht werden können. Von den Drittpartnern – so wurde es von Marsalek immer dargestellt – wurde vorgetragen, dass die Übertragung von Kundendaten aus Gründen des Datenschutzes problematisch sei. Dies hat bei KPMG zu der Überlegung geführt, die Drittpartner von lokalen KPMG-Prüfern untersuchen zu lassen, was Herr Dr. Braun **ausdrücklich unterstützte**. Dies kommunizierte Herr Marsalek an Frau Schneider mit Chat vom 20.03.2020 (BB VIII-17, Bl.53, 54):

*„JM: Leitz und Thiede haben mich am Handy angerufen...*

*JM: Sie wollen, dass die TPAs KPMG lokal anstellen und dort Prüfungen vorgenommen werden.*

*DS: ...Spinnen die?*

*JM: **Angeblich mit Markus abgesprochen**“ (Hervorhebungen hinzugefügt)*

Aus der Chatkommunikation ergibt sich weiter, dass es offenbar mehrere **Chatgruppen** zur Kommunikation und Abstimmung von Prüfungsthemen gab. Im Zusammenhang mit der KPMG-Untersuchung ist in den Chatprotokollen eine Chatgruppe „Projekt Endspurt“ dokumentiert, an der offenbar auch Frau Schneider und Herr Marsalek beteiligt waren (BB VIII-16, Bl.73). Herr Dr. Braun war weder an dieser noch an anderen Chatgruppen beteiligt und hatte hiervon auch keine Kenntnis.

Diese Chatkommunikation gibt einen tiefen Einblick in das Geschäftsgebaren von Marsalek und Bellenhaus. Sie belegt unzweifelhaft, dass Herr Dr. Braun weder „Steuerungs- und Kontrollinstanz“ war, noch „jederzeit Kenntnis aller Vorgänge in der operativen Fälschung“ hatte.

Die Chatprotokolle geben in einem Umfang von knapp 1700 ausgedruckten Seiten nicht den geringsten Hinweis darauf,

dass Herr Dr. Braun an Manipulationssachverhalten in irgendeiner Weise beteiligt war oder auch nur Kenntnis hiervon hatte.

**c) Keine Kenntnis von Herrn Dr. Braun von wesentlichen strukturellen Veränderungen im Wirecard-Drittpartnergeschäft (Treuänderwechsel, Liquidation von Al Alam)**

Herr Dr. Braun wurde erst im Februar 2020 über den **Wechsel des Treuhänders**, der offenbar bereits im November 2019 stattgefunden hatte, informiert. Dies wird nicht nur von Frau Schneider bestätigt, sondern inzwischen auch von Herrn Bellenhaus, im Übrigen auch durch den Zeugen Leitz (EA IV-20, Bl. 401). Wenn Herr Dr. Braun tatsächlich die „Steuerungs- und Kontrollinstanz“ für die Manipulationssachverhalte gewesen wäre, so stellt sich die Frage, warum er über eine so wesentliche strukturelle Veränderung des Betrugs- und Manipulationssystems erst **drei Monate (!) später** informiert wird.

Gleiches gilt für die bereits im Mai 2019 eingeleitete **Liquidation des Wirecard-Drittpartners Al Alam**, von der Herr Dr. Braun erst im Mai 2020 – **ein Jahr später (!)** – erfuhr. Dies wird auch von Bellenhaus in seiner Vernehmung vom 10.08.2020 eingeräumt (EA III-1-I, Bl. 220):

*„Dieser Prozess zur Liquidierung von Al Alam Dubai wurde bereits im Mai 2019 eingeleitet... Einer der letzten Schritte ist, dass dann veröffentlicht wird, dass die Firma liquidiert wird und mögliche Gläubiger aufgefordert werden, sich zu melden und Ansprüche anzumelden. Das war dann das, was dazu geführt hat, dass **Herr Braun völlig ausgetickt ist...** Er hat mich angerufen und angebrüllt, was wir für scheiß Partner haben. **Mit Braun hatte ich nicht unmittelbar darüber gesprochen, dass Al Alam liquidiert werden soll**“.* (Hervorhebungen hinzugefügt)

Auch hier fragt sich:

Wenn Herr Dr. Braun tatsächlich die entscheidende „Steuerungs- und Kontrollinstanz“ gewesen wäre, warum wurde er dann nicht frühzeitig in die Überlegungen zu einer Liquidation des Wirecard-Drittpartners Al Alam einbezogen. Hierbei handelt es sich um eine so wesentliche strukturelle Veränderung im Betrugssystem, dass unter keinem Gesichtspunkt nachvollziehbar ist, dass der angebliche „Bandenanführer“ erst **ein Jahr später hierüber von der Presse informiert** wird. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund, dass es nach eigenem Bekunden Bellenhaus selbst war, der den Wirecard Drittpartner Al Alam kontrollierte und steuerte (EA III-1, Bl. 69) . Im Übrigen folgt aus der von Bellenhaus in seiner Vernehmung geschilderten Verwendung des Begriffs „Partner“ im Zusammenhang mit Al Alam durch Herrn Dr. Braun, dass er keine Kenntnis davon hatte, dass Al Alam von Bellenhaus beherrscht und kontrolliert wurde. Hätte Herr Dr. Braun dies gewusst, so hätte er sicher nicht von „Partner“ gesprochen, sondern die Vorwürfe unmittelbar an Bellenhaus adressiert.

**d) Personelle Umstrukturierungen**

Für Herrn Dr. Braun war im Frühjahr 2020 klar, dass die KPMG-Untersuchung personelle Konsequenzen haben musste:

Der Angeschuldigte Bellenhaus hat in seiner Stellungnahme vom 30.06.2020 geschildert, dass für das TPA-Geschäft grundlegende personelle Veränderungen anstanden. So hat er erwähnt, dass ein neuer Bereichsvorstand für das gesamte Asiengeschäft bestellt werden sollte. Außerdem sollte er – Bellenhaus – „entsorgt“ werden. In der Stellungnahme von Bellenhaus vom 30.06.2020 heißt es hierzu (S. 13 der Stellungnahme vom 30.06.2020):

*„Kurze Zeit später (vor ca. drei Wochen) erfuhr ich, dass Herr Eichinger auch zum CEO für Asien bestellt wurde... Es war bereits entschieden, mich nach dem Abschluss der Prüfung zu entsorgen“.*

Neben der „Entsorgung“ von Bellenhaus wirkte Herr Dr. Braun darauf hin und hatte sich hierzu auch bereits mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden ausgetauscht, dass Herr Marsalek als Vorstand zukünftig nicht mehr für den Vertrieb Digitalgeschäft und damit auch nicht weiter für das TPA-Geschäft zuständig sein sollte, sondern in anderen Geschäftsfeldern der Wirecard AG eingesetzt werde. Die Vorstandsposition des bisherigen COO sollte in zwei Vorstandspositionen aufgeteilt werden, zum einen in eine COO-Position und zum anderen in eine Position CSO (Chief Sales Officer). Die letztgenannte Funktion des CSO sollte auch den Vertrieb des Digitalgeschäfts und damit auch das TPA-Geschäft umfassen. Beide Vorstandspositionen – so war es zwischen Herrn Dr. Braun und dem Aufsichtsratsvorsitzenden besprochen – sollten neu durch Externe besetzt werden. Hierzu hatte das Unternehmen bereits einen Headhunter beauftragt. Für die beiden Vorstandspositionen gab es jeweils eine Shortlist mit Kandidaten, und zwar für die neue COO-Funktion mit dem COO der ING und einer Führungskraft der Telekom sowie für die neue CSO-Funktion eine Führungskraft von Microsoft und dem Vertriebschef Asien von Salesforce. Die neue Vorstandsstruktur sollte sehr zeitnah umgesetzt werden. Die Gespräche mit den Kandidaten wurden durch den Aufsichtsrat und auch Herrn Dr. Braun geführt. Auch Frau Steidl und Herr von Knoop waren in den Prozess der Neubesetzung des Vorstandes involviert. Herr Eichinger sollte auf der zweiten Führungsebene die Verantwortung für die Region Asien übernehmen. **Die geplanten personellen Umstrukturierungen waren definitiv entschieden und auch bereits Gegenstand einer Ad-hoc-Mitteilung der Wirecard AG vom 08.05.2020.**

Außerdem sollte die CSME liquidiert und auf die Wirecard Processing verschmolzen werden. Dieser Prozess war in 2020 auch bereits weit fortgeschritten. Geschäftsführer der Wirecard Processing sollte Herr Michael Brinkmann werden. Herr Brinkmann hat in seiner Zeugenvernehmung vom 22.10.2020 ausgesagt, dass Herr Dr. Braun ihn bereits im

Dezember 2019 angesprochen habe, ob er sich vorstellen könne, eine Rolle in Dubai zu übernehmen:

*„Am 05.12.2019 habe ich dann einen Anruf von Dr. Braun bekommen. Er fragte mich, ob ich mir vorstellen könne, noch eine andere Rolle zu übernehmen. Er fragte mich, ob ich noch freie Kapazitäten hatte und ich habe dies bejaht. Er sagte dann, es ginge um ein Projekt, das dem Vorstand sehr am Herzen liegt und zwar um die Verschmelzung von zwei Firmen in Dubai. Ich wusste zu diesem Zeitpunkt, dass es dort die Wirecard Processing gab.... Mein konkreter Auftrag war dann, die Card Systems Middle East aufzulösen und die Verschmelzung voranzutreiben. Treibende Kraft war innerhalb der Wirecard das Legal Department in Abstimmung mit Herrn Bellenhaus...*

*Im Januar 2020 wurde dann das Projekt konkret weiterverfolgt. Es sollte im Endeffekt alles, was an Themen in der Card Systems vorhanden war, auf die Wirecard Processing übertragen werden...*

*Ich ging zu dem Zeitpunkt davon aus, dass die Beziehung zu Al Alam weiter bestehen sollte, da ich ja damit beauftragt wurde, eine Migration zu vollziehen.“*

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage:

Warum veranlasst der „Bandenanführer“ einer kriminellen Betrugsbande, der – wie die Anklage behauptet – „über alles Bescheid wusste“, dass die für die Aufrechterhaltung des Betrugssystems essentiellen Schlüsselpositionen, die über Jahre hinweg einen immensen Aufwand für Fälschungen und Manipulationen betrieben hatten, mit gutgläubigen und zum Teil auch externen Personen neu besetzt werden?

Wenn die Wirecard AG nicht bereits im Juni 2020 zusammengebrochen wäre, dann wäre das Betrugssystem spätestens mit der Umsetzung der personellen Umstrukturierungen aufgefliegen, die maßgeblich von Herrn Dr. Braun in enger Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden betrieben wurden.

e) **„Milliarden geklaut mit Hilfe von James und Co.“**

Dass die Tätergruppierung um Bellenhaus nur ein Motiv hatte, nämlich die Veruntreuung von Vermögen der Wirecard AG, wird auch durch die bereits im Ermittlungsverfahren thematisierte Chatkommunikation zwischen Vu ak und Marsalek vom 27.07.2020 bewiesen, in der der Tathergang – nur vier Tage nach der öffentlichkeitswirksamen Verhaftung von Herrn Dr. Braun – wie folgt beschrieben wird:

*„Ihr habt die letzten Jahre **Milliarden geklaut mit Hilfe von James und Co.**“*

Der Beweiswert dieser Chatkommunikation ist erheblich, da die Kommunikation aus Sicht der Beteiligten offenbar geschützt und damit authentisch geführt wurde. Mit „James und Co.“ – und nicht etwa „Markus und Co.“ (!) – sind offenbar die Personen gemeint, die hinter den Wirecard-Drittpartnern, den Schatten TPA und weiteren Gesellschaften wie PXP standen, in erster Linie James Henry O’Sullivan. Dass ein Milliardenbetrag als „geklauter“ Betrag genannt und von Marsalek nicht dementiert wird, belegt, dass das TPA-Geschäft in großem Stil veruntreut worden sein muss. Ein Milliardenbetrag hätte nicht mit Darlehen oder Beraterverträgen und auch nicht mit Roundtripping veruntreut werden können. Die Chatkommunikation ist ein weiterer Beleg dafür, dass die Veruntreuung von Firmenvermögen das einzige Tatmotiv der Bandenmitglieder war.

Dies ergibt sich auch aus einer weiteren Chatkommunikation von Marsalek mit einem seiner Berater, die dem Nachrichtenmagazin SPIEGEL vorliegen soll und die Gegenstand eines Spiegelberichts vom 17.07.2020 war. Die Chatkorrespondenz soll vom 26.03.2020 stammen. Hier heißt es:

*„Der flüchtige Marsalek bleibt mit einem seiner Berater, der dem SPIEGEL bekannt ist und aus Diskretionsgründen „xxx“ genannt wird, via Whatsapp in Kontakt. Die Protokolle dieser Konversation liegen vor,*

*der SPIEGEL hält sie für authentisch... Die Konversation beginnt am 23. Juni, am Vortag hat Wirecard seinen langjährigen Vorstand Marsalek gefeuert, das Unternehmen taumelt der Insolvenz entgegen. ...*

*xxx: Entziehst Du Dich oder klärst Du auf?*

*Marsalek: Aktuell Zweiteres. **Aber meine Bereitschaft 1,9 Milliarden zurück zu Wirecard zu bringen sinkt minütlich je mehr ich darüber erfahre, was da gerade intern abgeht. ...***

*xxx: Willst Du Dich stellen oder machst Du einen auch Richard Kimbel?*

*Marsalek: Wer ist Richard Kimbel?*

*xxx: Kimbel auf der Flucht, Fernsehserie und Film. Ein Mann ist unschuldig verurteilt, flüchtet und beweist seine Unschuld.*

***Marsalek: Ist halt leichter, wenn man schuldig ist und 1,9 Milliarden hat...***

*xxx: Gibt es das Geld? Hier glaubt keiner daran.*

*Marsalek: Auf den Philippinen definitiv nicht.“*

Auch der Beweiswert dieser Kommunikation ist erheblich. Die Kommunikation wurde in einem (vermeintlich) geschützten Bereich geführt, und zwar offenbar mit einer Vertrauensperson von Herrn Marsalek. Aus welchem Grund sollte Marsalek sich der Veruntreuung eines Betrages in Milliardenhöhe selbst bezichtigen, wenn er das Geld nicht auch tatsächlich vereinnahmt hätte. Darüber hinaus hat Marsalek selbst in einer Chatkorrespondenz am 22.06.2020, die dem Handelsblatt vorliegen soll, erklärt, dass Herr Dr. Braun über den Zusammenbruch der Wirecard überrascht gewesen sein muss. Auf die Frage, „ob Herr Dr. Braun vom Absturz überrascht gewesen sei“, antwortete Marsalek:

*„Es wäre schlimm, wenn er das nicht gewesen wäre.“*

In diesem Zusammenhang erscheint auch folgender Sachverhalt bedeutsam:

Aus Unterlagen, die offenbar in der Wohnung von Frau Maghrebi sichergestellt worden sind, ergibt sich, dass Rechtsanwalt Frühsorger offenbar bereits im November 2019 ein strafrechtliches Mandat durch die CSME, vertreten durch Bellenhaus, wegen Betruges u.a. erteilt wurde. Die Vergütungsvereinbarung ist von Bellenhaus und Marsalek unterzeichnet worden (BB XXX-10-4, Bl. 1586). Mit Vertrag vom 02.01.2020 sollte das Mandatsverhältnis dann von der CSME auf die Wirecard Processing übergehen. Offenbar hat Bellenhaus sich pünktlich zur KPMG-Prüfung einen strafrechtlichen Rechtsbeistand besorgt.

Außerdem befindet sich in den Akten ein Telegram-Chat zwischen Frau Maghrebi und Rechtsanwalt Frühsorger. Hierin informierte er sie am 24.06.2020, dass „Jan“ per Haftbefehl gesucht werde. Am 25.06.2020 antwortete Frau Maghrebi „Ja, gelesen“, woraufhin Herr Frühsorger schrieb „TEL gerade mit ihm“. (BB XXX-10, Bl. 1215).

Auch hieraus wird deutlich, wer Mitglied der Bande war und wer nicht.

**f) Wirecard hat nicht spätestens ab Ende 2015 „nur Verluste“ erzielt – angebliche Verlustsituation kein Motiv für die Manipulationen**

Wenn die Staatsanwaltschaft auf Seite 53 der Anklageschrift behauptet, die Wirecard habe ab Ende 2015 „nur Verluste“ erzielt und dies als Motiv für die vermeintliche Bilanzmanipulation heranzieht, so ist dies schon im Ausgangspunkt unzutreffend. Diese Annahme ist auf der Grundlage der betriebswirtschaftlichen Daten und Finanzkennzahlen der Wirecard AG unzutreffend und daher nicht belastbar:

Im Jahr 2014 wurde mit Volumen außerhalb des Wirecard Drittpartnergeschäfts ein Umsatz von 293 Mio. € erzielt, was zu einem Rohertrag von 160 Mio. € führte. Der Umsatz über die drei TPA-Partner belief sich auf 308 Mio. € und der



Rohhertrag betrug 132 Mio. €. Daraus ergibt sich, dass der **Nicht-TPA-Bereich nicht nur hochprofitabel war, sondern sogar eine höhere Rohhertragsmarge als der TPA-Bereich hatte (54 % Rohhertragsmarge im Nicht-TPA Bereich versus 42 % im TPA Bereich).**

In 2015 lag der Nicht-TPA Umsatz bei 395 Mio. € mit einem Rohhertrag von 223 Mio. €. Der TPA-Umsatz betrug 376 Mio. € und der Rohhertrag 164 Mio. €. **Auch in 2015 lag die Rohhertragsmarge des hochprofitablen Nicht-TPA Bereichs weit über der Marge des TPA-Geschäfts.** Das Umsatzwachstum im Nicht-TPA-Bereich von 2014 auf 2015 war mit 35 % höher als das Wachstum im TPA-Bereich mit 22 %.

Im Zeitraum **von 2014 bis 2018 ist der Umsatz aus Volumen über Nicht-TPA Partner** – insbesondere aus den von Herrn Dr. Braun verantworteten Bereichen Consumer Goods und Airline/Travel – von 293 Mio. € auf 982 Mio. €, **also um 335 %, gewachsen.** Der **Rohhertrag stieg** von ca. 160 Mio. € auf 408 Mio. €, **also um knapp 300 %**, und dies, obwohl das von Citi übernommene Portfolio einen deutlich schwächeren Rohhertrag aufwies.

Diese Zahlen belegen:

Der Nicht TPA-Bereich war hochprofitabel und hatte enorme Wachstumsraten. **Vor diesem Hintergrund hätte es in 2015 nicht das geringste Motiv gegeben, die Jahresabschlüsse durch Manipulationen zu fälschen.** Wäre Herrn Dr. Braun bekannt geworden, dass – aus welchen Gründen auch immer – alle Händler der drei Wirecard Drittpartner in 2015 ihre Geschäftsbeziehung zu den Drittpartnern von Wirecard schlagartig beendet hätten, wäre auch weiterhin Gewinn erwirtschaftet worden. In diesem Fall wären auch die massiven Investitionen in Personal und globale Expansion, die zwischen 2014 bis 2018 von 119 Mio. € auf 392 Mio. € gestiegen waren, lediglich moderat erhöht worden, was ebenfalls zu einem erheblichen EBITDA geführt hätte. Die großen Investitionen in Personal und Expansion wurden selbstverständlich nur getätigt, weil Herr Dr. Braun und seine beiden Vorstandskollegen das TPA

Geschäft für authentisch hielten. Gerade ab 2016 wurden erhebliche Investitionen in Asien durch den Erwerb zusätzlicher Lizenzen, Rechenzentren und Personalaufbau getätigt, deren Return Effekt sich erst ab 2020 eingestellt hätte. Wenn alles ohnehin fingiert war und Herr Dr. Braun dies gewusst hätte, wären diese Investitionen sicher nicht getätigt worden. Die Zahlen belegen aber auch, wie fernliegend die auf den Bekundungen von Bellenhaus beruhenden Verdachtsannahmen sind: Während der Umsatz in den Bereichen Consumer Goods und Airline/Travel von ca. 293 Mio. € in 2014 auf 982 Mio. in 2018 anstieg, wäre der Digitalbereich in Asien von ca. 375 Mio. € im Jahre 2015 in kurzer Zeit auf „Null“ zusammengebrochen. Herr Marsalek wäre jahrelang den überwiegenden Teil seiner Arbeitszeit um den Globus geflogen und hätte aus einem sich dynamisch entwickelnden Markt im Digitalbereich, was auch die Entwicklung der Wettbewerber zeigt, ein Geschäft mit „Null Umsatz“ gemacht. Für eine solche Umsatzentwicklung gibt es nur eine Erklärung.

**g) Täuschung von Herrn Dr. Braun bei der Investition in die Fa. GetNow**

Belastbare Erkenntnisse über die Bandenstruktur ergeben sich auch aus dem Verbleib des Darlehens, das die MB Beteiligungsgesellschaft mbH Herrn Marsalek im Jahre 2017 für eine Investition in die Fa. GetNow in einer Höhe von 50 Mio. € gewährt hatte.

Denn nach den Ermittlungen steht fest, dass das Darlehen offenbar von Beginn an nicht für die Fa. GetNow verwendet wurde, sondern über Schattengesellschaften von Marsalek und O'Sullivan **veruntreut** wurde. Hierüber wurde Herr Dr. Braun von Beginn an getäuscht.

Marsalek und O'Sullivan bedienten sich zur Veruntreuung des Darlehens des Incorporation Service der First Names/IQ EQ, um über dessen Konten Zahlungen an Schattengesellschaften und bereits bekannten, zu O'Sullivan gehörenden Gesellschaften durchzuführen.

Nach den Angaben der Compliance-Direktorin der IQ EQ Jennifer Ruth Gordon ist die IQ EQ ein von der Isle of Man Behörde für Finanzdienstleistungen lizenzierter Trust und Anbieter von Unternehmensleistungen. Sie bietet seinen Kunden Dienstleistungen an, darunter Unternehmensgründung, Unternehmensverwaltung und Überprüfung der Unternehmensführung (SoBa XII-8 IoM, Bl. 101). Die GetNow Holdings hat ihren Sitz auf der Isle of Man und ist ein „Kundenunternehmen“ der First Name bzw. IQ EQ (Isle of Man) Limited.

Aus der von der Compliance-Direktorin der IQ EQ übersandten Auflistung über die Verwendung der von Marsalek an GetNow zur Verfügung gestellten 50 Mio. € geht hervor, dass **nur eine Woche nach Eingang des Darlehens ein Betrag von 5 Mio. € hiervon an die Fa. Testro verschoben** wurde (SoBa XII-8 IoM, Bl. 103, 164). Darüber hinaus flossen weitere **€44.998.024,17 € an Gesellschaften aus dem Einflussbereich von O’Sullivan** (SoBa XII-8 IoM, Bl. 164):

Nur ein Tag nach Eingang des Darlehens wurden **10.608.947,29 € an den Delphinium Trust** überwiesen. Hierbei handelt es sich um eine Stiftung, die über die Delphinium Capital PLC 100 % an der oCap Management Pte. Ltd. Singapore und zusätzlich über die International Business Holding Limited 100% der oCap International Ltd. hält (SoBa XII-8 IoM, Bl. 115). Die oCap Management Pte Ltd. firmierte zuvor unter Senjo Trading Pte Ltd. (BB IV-1, Bl. 78). Der Trust ist somit eindeutig O’Sullivan zuzuordnen.

Außerdem flossen am 22.12.2017 **23.696.191,22 € an die „Lora“ bzw. Lora Limited**, die ausweislich der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft im Oktober 2018 Gesellschafterin der Delphinium Capital PLC war (BB IV-10, Bl. 522). 11.009.058, 88 € hiervon wurden ausweislich der Tabelle an Senjo Pte Ltd. weitertransferiert:

Am 28.12.2017 wurden **8.872.816,46 € an die Ockley Holding Limited** überwiesen und sodann an die Senjo Payment Asia Pte Ltd. weitergeleitet:

Schließlich wurden am 22.12.2017 **1.820.069,20 € an die Rupack Partners Inc.** überwiesen, die dem Delphinium Trust untersteht und somit zum Einflussbereich von O'Sullivan gehört. Rupack Partners ist Teil einer Reihe von Stiftungen „to the benefit of the O'Sullivan family“ (FA IV-5, Bl. 439).

Wenn die Staatsanwaltschaft behauptet, Herr Dr. Braun habe um die tatsächliche Verwendung der Darlehensmittel gewusst, ist dies schon deshalb völlig abwegig, weil ein erheblicher Teil des Darlehensbetrages verwendet wurde, um eine Lebensversicherung für O'Sullivan persönlich abzuschließen. Von dem Darlehensbetrag in Höhe von 50 Mio. € wurden acht Millionen USD in einen Lebensversicherungsvertrag bei der Swiss Life investiert (2. Zwischenbericht OCAP FA IV-5, Bl. 438/439, SoBa XXII, Bl. 7, SoBa XII-8, Bl. 164).

Der Zeuge Kelly bestätigte, dass er weder Kenntnis über die Beteiligung von Herrn Dr. Braun an diesem Darlehen hatte noch eine Bestätigung darüber erteilt hat, dass das Darlehen auf einem Treuhandkonto verwaltet wurde. Die Aussage des Zeugen Kelly belegt, dass Marsalek Herrn Dr. Braun im Dezember 2019 eine gefälschte Bestätigung der GetNow Holding vorlegte, um diesen über den Verbleib der am 17.12.2019 noch nicht zurückgezahlten 47 Mio. € zu täuschen. Konkret erklärte der Zeuge Kelly (SoBa XII-8 loM, Bl. 72, 73):

*„Soweit mir zu diesem Zeitpunkt bekannt war, stand die Ausleihe **in keinem Zusammenhang mit Markus Braun** und es wurden daher weder Schriftverkehr noch Mitteilungen an ihn oder eine andere Person übermittelt. Das von Jan Marsalek erhaltene Darlehen in Höhe von EUR 50 Mio. wurde **nicht auf ein Treuhandkonto eingezahlt. Von mir oder GetNow Holding Limited wurde nie eine Bestätigung über die Einzahlung auf ein Treuhandkonto ausgestellt.** Mir wurde Schriftverkehr zur Kenntnis gebracht, der jetzt mit dem Vermerk MDK-003 versehen ist, der angeblich den Briefkopf der GetNow Holding Limited und*

*meine Unterschrift trägt. Ich bestätige, dass der Briefkopf nicht der von GetNow Holding Limited ist, dass ich diesen Brief nicht unterschrieben habe und dass GetNow Holding Limited wie hierin angedeutet über kein Treuhandkonto verfügt.“*  
(Hervorhebungen hinzugefügt)

All dies hat Herr Dr. Braun erst aus den Akten erfahren. Der Vorgang belegt, wie Marsalek Herrn Dr. Braun schon bei der Begebung des Darlehens im Dezember 2017 täuschte, hinterging und letztlich auch in Höhe der gewährten Darlehensmittel übervorteilte. Herr Dr. Braun wusste weder, wie das Darlehen verwendet wurde noch aus welchen Mitteln es zurückgezahlt wurde.

Wenn die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift versucht den Eindruck zu erwecken, Herr Dr. Braun habe – ggf. in Zusammenarbeit mit seiner Schwester Frau Dr. Marlies Braun – die Saldenbestätigung der GetNow selbst erstellt, so ist dies unzutreffend. Tatsächlich hat Herr Dr. Braun Marsalek einen Textvorschlag übermittelt, woraufhin Marsalek sodann die Saldenbestätigung mit Briefkopf von GetNow und mit der (gefälschten) Unterschrift des Zeugen Kelly – mit den korrigierten Zahlen – zurücksandte. Belegt ist dies auch durch die forensische Auswertung des Laptops von Herrn Dr. Braun. Denn hiernach hat Herr Dr. Braun die Datei aus einem Telegramm-Chat auf seinen Laptop heruntergeladen und hat diese nicht mehr verändert (BB VIII-2, Bl. 501). Die Zahlen wurden von GetNow bzw. Marsalek angepasst, weil Marsalek bereits 5 Mio. € aus dem Darlehen zurückgeführt hatte, wobei 2 Mio. € an Zinsen anfielen. Es liegen nicht ansatzweise Anhaltspunkte dafür vor, dass Herr Dr. Braun die Saldenbestätigung gefälscht hätte. Im Gegenteil: Nachdem Herr Dr. Braun schon in 2017 bei der Darlehensvergabe getäuscht wurde, wurde er mit Vorlage dieser gefälschten Bestätigung erneut getäuscht.

Belegt wird dies durch den E-Mail-Verkehr zwischen Marsalek und Frau Dr. Marlies Braun vom 19.12.2019, der diesem Schriftsatz als **Anlage 1** beigefügt wird und der sich

nicht bei den Akten befindet. Um 17:02 Uhr übersandte Marsalek Frau Dr. Braun die aktenkundige Saldenbestätigung der GetNow. Dass Herr Dr. Braun keine Kenntnis davon hatte, wer hinter der GetNow stand und dass der von der MB Beteiligungsgesellschaft GmbH gewährte Kredit veruntreut wurde, ergibt sich sodann aus einer weiteren E-Mail, die Marsalek Frau Dr. Braun am selben Tag um 17:22 Uhr übersandte. Offenbar konnte Herr Dr. Braun nicht nachvollziehen, wieso die Saldenbestätigung von der GetNow Holding ausgestellt wurde, obwohl der Kredit ursprünglich an die GetNow GmbH vergeben wurde. Herr Dr. Braun hatte sich über die GetNow Holding Limited, die Gesellschafter dieser Firma sowie über die Person des Zeugen Matthew Kelly erkundigt. Konkret schrieb Marsalek an Frau Dr. Braun:

*„Markus hat mich gerade angerufen:*

*Die operative Gesellschaft für Deutschland ist Getnow Now GmbH (München).*

*Diese hat Getnow Holding Ltd. (IoM) als Mehrheitsgesellschafter und internationale Holding.*

*Enmyn Ltd. (IoM) ist die Management Gesellschaft der Getnow Holding Ltd. und als "Director" eingetragen.*

*Hr. Kelly ist dort der unterschriftsberechtigte eingetragene "Director".*

*Liebe Grüße,*

*Jan“*

Dies belegt, dass Herr Dr. Braun keine Kenntnis darüber hatte, dass Marsalek das Darlehen veruntreut hatte. Für Herrn Dr. Braun bestand somit kein Motiv, über die Vergabe von Darlehen an OCAP Vermögen aus dem Wirecard Konzern zu schleusen, um das Darlehen, dessen Rückzahlung er ja ohnehin beanspruchen konnte, zu begleichen. Denn er ging davon aus, dass das Geld – wie von Marsalek behauptet – auf einem Treuhandkonto lag.

Damit ist der Vorwurf der Staatsanwaltschaft widerlegt. Im Übrigen spricht auch dieser Sachverhalt klar und eindeutig gegen die These, Herr Dr. Braun sei „Anführer“ einer Bande gewesen, dem man sich aufgrund von „Treueschwüren“ und „Korpsgeist“ verpflichtet gefühlt habe.

## 5. **Gravierende Ermittlungs- und Aufklärungsdefizite**

Da sich die Staatsanwaltschaft ausweislich der Anklage erst ab September 2021 überhaupt mit Kontoauszügen und Zahlungsflüssen im Wirecard Drittpartnergeschäft befasst hat, leidet die Anklage an schwerwiegenden Ermittlungs- und Aufklärungsdefiziten. Die Verteidigung hat im Ermittlungsverfahren immer wieder darauf hingewiesen, dass nur auf der Basis einer strukturierten Nach- und Rückverfolgung der Zahlungsflüsse im Wirecard-Drittpartnerbereich belastbare Aussagen darüber getroffen werden können,

**in welchem Umfang TPA-Erlöse erwirtschaftet wurden,**

**in welchem Umfang diese Erlöse veruntreut wurden,**

**wer an diesen Veruntreuungen beteiligt war und**

**wer davon in welcher Höhe partizipierte.**

Erst wenn diese Fragen auf der Basis tragfähiger Ermittlungen beantwortet sind, ist eine belastbare Aussage darüber möglich, wer in welcher Form tatbeteiligt war und wer der Bande zugehörte.

Um diese Fragen rechtssicher und belastbar beantworten zu können, hätten bereits im Ermittlungsverfahren die nachfolgenden Ermittlungen durchgeführt werden müssen:

### a) **Konten der Wirecard Drittpartner**

Die Staatsanwaltschaft hätte die Kontoauszüge aller Wirecard Drittpartner beschaffen müssen. Bislang befinden sich nur die Kontoauszüge der bekannten Inlandskonten der Wirecard-Drittpartner Al Alam, PayEasy, Centurion und Conepay bei den Akten. Es fehlen die **Auslandskonten**

dieser Wirecard-Drittpartner. Von dem Wirecard-Drittpartner **Senjo** befindet sich bislang kein einziges operatives Konto bei den Akten. **Kontoauszüge für den Zeitraum vor 2015** liegen praktisch gar nicht vor und sind von der Staatsanwaltschaft bislang auch nicht angefordert worden.

Insbesondere hätte die Staatsanwaltschaft folgende Konten – die aktenkundig sind (!) – beschaffen müssen:

Kontonummer	BIC	Bank
<b>AL ALAM</b>		
AE46033000001900000207 6	BOM- LAEADXXX	BOMLAEAD MASHREQBANK PSC
AE27024002352006468350 1	DUIBAEADXXX	DUBAI ISLAMIC BANK
<b>PAYEASY</b>		
AE14027126100172261503 0	FGBMA- EAAXXX	FIRST ABU DHABI BANK PJSC
<b>CENTURION</b>		
58677	WIREDEMM	WIRECARD BANK
<b>SENJO GROUP</b>		
0003026300018022		DBS Singapur

Es ist davon auszugehen, dass weitere Konten von Wirecard Drittpartner im Ausland existieren. Sämtliche Konten hätten im Ermittlungsverfahren ausfindig gemacht, beschafft und ausgewertet werden müssen. Eine vollständige Rekonstruktion der Zahlungsflüsse wäre auch deshalb zwingend erforderlich gewesen, um alle Maßnahmen der Vermögensabschöpfung und Rückgewinnungshilfe der veruntreuten Gelder im Interesse von Aktionären und Investoren der Wirecard AG ausschöpfen zu können. Die Zahlungsflüsse hätten in der Anklage vollständig dargestellt werden müssen.



**b) Konten der Schatten TPA**

Zur Aufklärung des Sachverhalts unverzichtbar ist weiter die Beschaffung der **Kontoauszüge aller Konten der sog. Schatten TPA Firstline, CQR, Testro, Tritract, DR Technologies, Paradigm und Canada Inc.** Bislang befinden sich nur die Inlandskonten dieser Firmen – und auch nicht alle – bei den Akten. Aus den Kontoauszügen ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass diese Firmen auch über Auslandskonten verfügen, über die ebenfalls Zahlungsflüsse gelaufen sind.

Nur beispielhaft:

Kontonummer	BIC	Bank
<b>CANADA INC</b>		
DE35512308000000053724	WIREDEMM	WIRECARD BANK
DE49370700240106489800	DEUTDEBKOE	DEUTSCHE BANK KÖLN
LV72RTMB0000624806342	RTMBLV2X	RIETUMU BANKA
<b>DR TECHNOLOGIES LTD:</b>		
GE11TB7422536120100001	TBCBGE22	TBC BANK
MT84VALL2201340021327829	FGBMAEAAXXX	FIRST ABU DHABI BANK PJSC
IS380111382004815902697199	NBIISREXXX	LANDESBANKINN HF
<b>PARADIGM CONSULTING</b>		
52092	WIREDEMM	WIRECARD BANK

Es ist sicher davon auszugehen, dass über die genannten Konten hinaus eine Vielzahl weiterer Auslandskonten der Schatten TPA existieren, die ebenfalls von Bellenhaus kontrolliert wurden. Alle Konten hätten für die Rekonstruktion der Zahlungsflüsse, des Tatbildes und der Bandenstruktur ermittelt, beschafft und ausgewertet werden müssen.

Außerdem hätten anhand der Zahlungsflüsse alle Maßnahmen der Vermögensabschöpfung und Rückgewinnungshilfe im Sinne der Aktionäre und Investoren von Wirecard ausgeschöpft werden müssen.

Sämtliche Zahlungsflüsse hätten in der Anklage dargestellt und gewürdigt werden müssen.

**c) Konten der Acquirer/Händler/Aggregatoren**

Weiter ist für die Aufklärung des Sachverhalts unverzichtbar, dass die Kapitalherkunft der Einzahlungen auf den Konten der Wirecard Drittpartner und den Konten der sog. Schatten TPA aufgeklärt wird. Hierzu wären die Kontoauszüge der Konten dieser Einzahler zu beschaffen gewesen.

Insbesondere hätten folgende aktenkundige Konten angefordert werden müssen:

Kontonummer	BIC	Bank
<b>AERO ASSOCIATES LTD</b>		
MT76STBA191160002000506 83252790	STBAMTMT	SATABANK PLC., Branch ST. JULIAN'S
<b>AURELE-BELLE LIMITED</b>		
MT67STBA191160002000500 17718201	STBAMTMT	SATABANK PLC., Branch ST. JULIAN'S
<b>AGUA SPRING CORPORATION</b>		
EE715500000551145346	SBMBEE22	SATABANK PLC., Branch ST. JULIAN'S
<b>BELZA SERVICES LTD</b>		
BG81INTF40017111624973	INTFBGSF	ICARD AD
<b>BLUAG LIMITED</b>		
LU408067171048580394	IPEULULL	IPAY INTERNATIONAL S.A.

<b>BORENEAL LTD.</b>		
LV50CBBR1122823800010	LATBLV22	LATVIJAS PASTA BANKA
<b>CASCADANT RESOURCES LP</b>		
LV98PRTT0265021695300	PRTTLV22	AS PRIVATBANK
EE285500000551168624	SBMBEE22	VERSOBANK AS
<b>CURATONE RESOURCES LP</b>		
LV03PRTT0265020889000	PRTTLV22XXX	AS PRIVATBANK
EE055500000551169911	SBMBEE22	VERSOBANK AS
<b>DOLE NETWORKS LTD</b>		
BG71INTF40017136152282	INTFBGSF	ICARD AD
<b>E-COMMERCE WORLDWIDE L.P.</b>		
CZ130800000001939818213	GIBACZPXXXX	CESKÁ SPORITELNA A.S.
EE885500000551164343	SBMBEE22	VERSOBANK AS
DE77500203000100980181	BANVDEHB	OLDENBURGISCHE LAN- DESBANK
<b>E-PAY INTERNATIONAL LTD</b>		
EE167700771003072157	LHVBEE22XXX	AS LHV PANK
CZ286000000006064240123	PMBPCZPP	PPF BANKA A.S.
GB60RBOS83757010074132	RBOSGB2LXXX	THE ROYAL BANK OF SCOTLAND PLC
<b>FREECAP RESOURCES LP</b>		
CZ8320100000002901154620	FIOBCZPP	FIO BANKA A.S.
<b>GOLDEN KEY TRADING LTD</b>		
MT39STBA191160002000502 55581329	STBAMTMT	SATABANK PLC., Branch ST. JULIAN'S
<b>IGRITT CONSULTING LP</b>		
LV55LAPB0000056052978	LAPBLV2X	LATVIJAS PASTA BANKA

<b>ILIXIUM LIMITED</b>		
GB15NWBK60720677556895	NWBKGB2LXX X	NATIONAL WESTMINSTER BANK PLC
LV35LATB0006100145371	LATBLV22	JSC NORVIK BANKA
LV80LAPB0000056053789	LAPBLV2X	JSC NORVIK BANKA
<b>IMPACT MARKETING PRO- MOTIONS L.P.</b>		
LV48LATB0006100147465	LATBLV22	JSC NORVIK BANKA
LV66RTMB0000637806487	RTMBLV2X	RIETUMU BANKA
LV73LAPB0000056057892	LAPBLV2X	JSC NORVIK BANKA
<b>INTERACTIVE SOLUTIONS LIMITED</b>		
PL0210201042000087020347 5035	BPKOPLPW	PKO BANK POLSKI
<b>INTEGRAL FX LLP</b>		
GB77ABBY09071500003989	BYGB2LXXX	SANTANDER UK PLC
<b>INTEGRATED BACKOFFICE LTD</b>		
PL731160220200000032889 6517	BIGBPLPWXXX	BANK MILLENIUM S.A.
<b>INTERLIAS CONSULTING L.P.</b>		
LV84LAPB0000066051022	LAPBLV2X	LATVIJAS PASTA BANKA
LV02RTMB0000636806599	RTMBLV2X	RIETUMU BANKA
LV68LATB0006100135077	LATBLV22	LATVIJAS PASTA BANKA
<b>JCB INVEST LP</b>		
LV93CBBR1122908300010	CBBRLV22XXX	MARFIN BANK ESTLAND TALLINN
LV40LATB0006100146251	LATBLV22	LATVIJAS PASTA BANKA
<b>LATERAL PAYMENTS SO- LUTION</b>		

GB64LOYD30654186645082	LOYDGB2L	LLOYDS BANK PLC
GB96LOYD30121886187149	LOYDGB2L	LLOYDS BANK PLC
<b>LVV ASSOCIATS LIMITED</b>		
BG35INTF40017169433436	INTFBGSF	ICARD AD
<b>MEDIA MAYHEM SERVICES</b>		
ME2550512100000065510	TLMMEP2XXX	ATLAS BANKA
<b>MOILTON LIMITED</b>		
BG97INTF40017139923853	INTFBGSF	ICARD AD
MT80STBA191160002000507 61803415	STBAMTMT	SATABANK PLC., Branch ST. JULIAN'S
<b>MYSTICFIRE LIMITED</b>		
MT53STBA191160002000503 43254236	STBAMTMT	SATABANK PLC., Branch ST. JULIAN'S
<b>NEO CHARGE S.R.O.</b>		
CZ470300000000276139521	CEKOCZPPXXX	CESKOSLOVENSKÁ OB- CHODNÍ BANKA, A.S.
CZ6720100000002701190475	FIOBCZPPXXX	FIO BANKA A.S.
CZ8108000000001952682293	GIBACZPXXXX	CESKA SPORITELNA A.S
CZ1055000000008832446001	RZBCCZPPXXX	RAIFFEISENBANK A.S.
<b>NETEN LIMITED</b>		
LU158067171354346281	IPEULULL	IPAY INTERNATIONAL S.A.
LV74LATB0006100138461	LATBLV22	JSC NORVIK BANKA
<b>NETEN SOLUTIONS L.P.</b>		
PL3510902835000000014124 3628	WBKPPLPPXXX	SANTANDER BANK SPOLKA AKCYJNA
EE425500000551166723	SBMBEE22	VERSOBANK AS
<b>PIXWALL PROJECTS LP</b>		
LV57LAPB0000056054882	LAPBLV2X	LATVIJAS PASTA BANKA
<b>POLARIS INVEST LP</b>		
LV80LAPB0000056053789	LAPBLV2X	LATVIJAS PASTA BANKA

LV35LATB0006100145371	LATBLV22	JSC NORVIK BANKA
<b>PROKEY NETWORK LTD</b>		
BG64INTF40017153330526	INTFBGSF	ICARD AD
<b>QUESTFIX MANAGEMENT LTD</b>		
BG05INTF40017187852627	INTFBGSF	ICARD AD
MT29STBA191160002000508 59045960	STBAMTMT	SATABANK PLC., Branch ST. JULIAN'S
<b>SCISSOR SERVICES LTD</b>		
BG36INTF40017192531737	INTFBGSF	ICARD AD
<b>SIDESTEP SYSTEMS LTD</b>		
MT85STBA191160002000509 37453350	STBAMTMT	SATABANK PLC., Branch ST. JULIAN'S
BG72INTF40017105310532	INTFBGSF	ICARD AD
<b>TARRANURA COMMERCE LP</b>		
LV82PRTT0265021695200	PRTTLV22	AS PRIVATBANK
<b>TEINRIOL SOLUTIONS L.P.</b>		
LV66PRTT0265020890000	PRTTLV22	AS PRIVATBANK
EE885500000551169872	SBMBEE22	VERSOBANK AS
<b>TRADOX ENTERPRISES LIMITED</b>		
LV27CBBR1122855300010	CBBRLV22XXX	AS BLUEORANGE BANK
<b>TRIVARIATE L.P.</b>		
LV82RTMB0000619806491	RTMBLV2X	RIETUMU BANKA
LV18PRTT0265021694800	PRTTLV22	AS PRIVATBANK
<b>XPRT SERVICES S.R.O.</b>		
CZ0968000000001201087426	VBOECZ2XXXX	SBERBANK CZ A.S.

CZ8527000000002114606413	BACXCZPPXXX	UNICREDIT BANK CZECH REPUBLIC AND SLOVAKIA A.S.
--------------------------	-------------	---

Diese Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht vollständig. Alle Konten der Einzahler auf Konten der Wirecard Drittpartner und der Schatten TPA, auch die Einzahler auf die noch nicht vorliegenden Auslandskonten, hätten ausfindig gemacht, beschafft und ausgewertet werden müssen. Ausgehend von den Kontoauswertungen hätten weitergehende Ermittlungen bei den Einzählern zu den Hintergründen der Zahlungsflüsse durchgeführt werden müssen. Sämtliche Zahlungsvorgänge und deren Hintergründe hätten in der Anklage dargestellt und gewürdigt werden müssen.

All diese Ermittlungen wurden im Ermittlungsverfahren vollständig versäumt. Lediglich bei drei Einzählern, den Firmen Onestopmoneymanager, Merchant Optimisation und Powercash21, liegen die Kontoauszüge der inländischen DHB-Bank vor, aus denen die Volumenzahlungen von Mastercard und Visa an den jeweiligen Acquirer, die Auszahlungen des Volumens an die Händler, die Kommissionszahlungen an den Wirecard-Drittpartner und die Veruntreuung der Drittpartnererlöse an Veruntreuungsgesellschaften erkennbar ist.

Dass das Unterlassen der zur Aufklärung der Kapitalherkunft und des Kapitalverbleibs der Zahlungen an die Wirecard-Drittpartner und an die sog. Schatten TPA erforderlichen Ermittlungen über einen Zeitraum von mehr als 1 ½ Jahren einen massiven Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot in Haftsachen begründet, ist offensichtlich und bedarf keiner näheren Darlegung. Eine Heilung dieser schwerwiegenden Versäumnisse im Zwischenverfahren oder gar im Hauptverfahren ist nicht möglich und im Übrigen auch in der Strafprozessordnung nicht vorgesehen.

#### d) **Konten der Veruntreuungsgesellschaften**

Zur Ermittlung des Kapitalverbleibs der TPA-Erlöse wäre es zwingend erforderlich gewesen, alle Konten der Veruntreuungsgesellschaften im In- und Ausland ausfindig zu machen, die Kontoauszüge von diesen Konten zu beschaffen und diese auszuwerten. Ggfls. hätten sich aus den Zahlungsflüssen Folgeermittlungen ergeben. Nach derzeitiger Aktenlage betrifft dies insbesondere folgende Veruntreuungsgesellschaften: Arrow Business Consulting, Belch Systems, Call Centre Services, Ceridian Canada Payroll, Client Communications, Continent 8 Technologies PLC, Crossbarfx, Digitus Limited, Edition Sans Frontiere, Flamingo BPO, GMX Systems, Peak2Peak, Pittodrie Finance, PT Gerasi Teknik Perkasa, PT Insan Mahakarya Abadi, PT Neotech Global Makmur, Ragnall Holdings, Tyche Consulting und Vernons, wobei dies nur die Veruntreuungsgesellschaften mit den größten Zahlungsflüssen sind.

Insbesondere folgende Konten von Veruntreuungsgesellschaften hätten beschafft werden müssen, weil sie aus den Kontoauszügen hervorgehen:

Kontonummer	BIC	Bank
<b>AENEAS FINANCE LTD.</b>		
51306	WIREDMM	WIRECARD BANK
<b>CALL CENTRE SERVICES</b>		
3004024027	DBSSGS- GXXX	DBS BANK LTD Singapore
4008713554	ANBI- AGAGXXX	ABI BANK LTD St. JOHN'S
100-012-04		GLOBAL BANK OF COM- MERCE



DE75500700100950118000	DEUTDEFF	DEUTSCHE BANK
<b>CONTINENT 8 TECHNOLOGIES PLC</b>		
GB41LOYD3016631596590 1	LOYD- JEH1XXX	LLOYDS BANK INTERNATIONAL
<b>CLIENT COMMUNICATION SERVICES INC.</b>		
GB46BOFA1650504976101 9	BOF- AGB22XXX	BANK OF AMERICA, NA
<b>PITTODRIE FINANCE LIMITED</b>		
44707884368	SCBLHKHHXX X	STANDARD CHARTERED BANK (HONG KONG) LIMITED
44717979345	SCBLHKHHXX X	STANDARD CHARTERED BANK (HONG KONG) LIMITED
<b>RAGNALL HOLDINGS INC</b>		
LI4808803103486450000	HYIBLI22XXX	BENDURA BANK AG
<b>RGT DESAROLLO INFORMATICO, S.L.</b>		
ES85210040022322002152 72	CAIXESBB	CAIXABANK, S.A.
ES68305807466827201185 34	CCRIES2A	CAJAMAR CAJA RURAL, S.C.C.
ES84018233592402015736 37	BBVAESMM	BANCO BILBAO VIZCAYA ARGENTARIA, S.A.
ES68012817851101000178 76	BKBKESMMXX X	BANKINTER, S.A.
ES82023706165091702422 34	CSURES2CXX X	CAJASUR BANCO, S.A.
<b>SININTER TECH LTD.</b>		
LI5308803103656100000	HYIBLI22XXX	BENDURA BANK AG

<b>TYCHE CONSULTING LIMITED</b>		
51210002018	PAB- IPHMMXXX	BANK OF COMMERCE CITY OF MANDALUYONG, Philippinen
GB38BARC2055341034529 6	BARCGB22	BARCLAYS BANK PLC
<b>VERNONS FINANCIAL LTD.</b>		
CH7008238000011630814	IVESCHZZXXX	INVESTEC BANK AG

Die Nachverfolgung der Zahlungsflüsse wäre zur Aufklärung des Tatbildes und der Bandenstruktur zwingend erforderlich gewesen. Außerdem hätte die Staatsanwaltschaft anhand der Zahlungsflüsse alle Maßnahmen der Vermögensabschöpfung mit dem Ziel der Rückgewinnungshilfe zugunsten von geschädigten Aktionären und Investoren ausschöpfen müssen. Geschehen ist nach Aktenlage nichts.

**e) Wirtschaftlich Berechtigte der Veruntreuungsgesellschaften**

Des Weiteren wären Ermittlungen dazu durchzuführen gewesen, wer wirtschaftlich hinter den sog. Veruntreuungsgesellschaften steht und wer schlussendlich von den Veruntreuungsbeträgen profitierte. Hierzu wären insbesondere die Kontoeröffnungsunterlagen und anhand der Kontoauszüge/Zahlungsflüsse die (End-)Empfänger der Zahlungsflüsse zu ermitteln.

**f) Hintergrund der Zahlungen**

Des Weiteren hätten bei den Einzählern Ermittlungen zur Aufklärung der Hintergründe der Zahlungen an die Wirecard Drittpartner und an die sog. Schatten TPA durchgeführt werden müssen, um aufzuklären, ob und in welchem

Umfang es sich um Wirecard-Drittpartnererlöse handelt und auf welcher Rechtsgrundlage beziehungsweise auf der Basis welcher Vereinbarungen diese Zahlungen erfolgten.

**g) Konten UAB Alternative Payments**

Um zu prüfen, in welchem Umfang Wirecard-Drittpartnergeschäft auf die Firma UAB Alternative Payments verschoben wurde, wären die Konten dieser Gesellschaft zu ermitteln und die Kontoauszüge zu beschaffen gewesen. Anhand dieser Kontoauszüge wären die Einzahler von Drittpartnerumsätzen und auf dieser Basis die Kapitalherkunft der Zahlungen zu ermitteln gewesen, was wiederum die Beschaffung der Ursprungskonten der Einzahler erforderlich gemacht hätte.

**h) Konten UAB Paypay Holdings**

Um zu prüfen, in welchem Umfang Wirecard Drittpartnergeschäft auf die Firma UAB Papay Holding verschoben wurde, wären die Konten dieser Gesellschaft zu ermitteln und die Kontoauszüge zu beschaffen gewesen. Anhand dieser Kontoauszüge wären die Einzahler von Drittpartnerumsätzen und auf dieser Basis die Kapitalherkunft der Zahlungen zu ermitteln gewesen, was wiederum die Beschaffung der Ursprungskonten der Einzahler erforderlich gemacht hätte.

**i) Umfang der Übertragung von Händlern auf PXP**

Zur Aufklärung der Frage, in welchem Umfang – existentes – Drittpartnergeschäft von Wirecard auf die Fa. PXP Financial Limited (Wirecard 2.0) verschoben wurde, wäre es zwingend erforderlich gewesen zu ermitteln,

- welche Händler aus dem Wirecard-Drittpartnerbereich auf PXP übertragen wurden,
- welche Gegenleistung PXP hierfür erbracht hat und ob diese Gegenleistung im Hinblick auf den Wert der Händlerkontakte angemessen war,

- welche Erlöse aus dem Transaktionsgeschäft mit diesen Händlern von PXP erwirtschaftet wurden,
- in welchem Umfang es Händler aus dem Wirecard Drittpartnernetzwerk waren, die bei PXP zu einer Steigerung des Transaktionsvolumens von 2016 auf 2018 von 3 Mrd. € auf 22 Mrd. € um das 8-fache beitrugen,
- wer von den erzielten Erlösen profitierte und
- wie hoch der Schaden ist, der der Wirecard AG hierdurch zugefügt wurde.

Geschehen ist nichts. Der Veruntreuungskomplex ist bis heute völlig unaufgeklärt.

**j) Keine Beweisgrundlage für die Annahme von „Geldwäsche“**

Nachdem die Staatsanwaltschaft München I von der Verteidigung im November 2021 erstmals mit den Zahlungsflüssen im Milliardenbereich an Wirecard-Drittpartner und Schatten TPA konfrontiert wurde, zauberte die Staatsanwaltschaft ohne jede belastbare Ermittlungsgrundlage die Behauptung aus dem Hut, es handele sich bei den Zahlungen um „Geldwäsche“. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Staatsanwaltschaft kein einziges Konto eines Einzahlers dieser Zahlungsflüsse untersucht, so dass auch kein einziger Hinweis auf eine geldwäscherelevante Katalogtat vorlag. Die freihändig aufgestellte Behauptung diene offenbar nur dazu, gegenüber dem OLG München eine andere – wenn auch auf rein spekulativer Basis – Erklärung für die Zahlungsflüsse liefern zu können und ohne einräumen zu müssen, dass das ganze Verfahren einschließlich der Haftbefehle gegen drei Personen auf einer falschen Verdachtshypothese basiert, nämlich der Annahme, dass es keine TPA-Umsätze gegeben hätte („Null Umsatz“).

Die Staatsanwaltschaft hält offenbar bis heute an dem neuen Narrativ – es wäre der zweite falsche Narrativ in die-

sem Verfahren! – fest. Eine konkrete Tatsachen- und Beweisgrundlage hierfür besteht offenbar nach wie vor nicht. In einem Beschlagnahmebeschluss aus Liechtenstein, von dem die Verteidigung erst vor wenigen Tagen Kenntnis erlangt hat, wird erneut der Narrativ der Geldwäsche zur Begründung der Zahlungsflüsse bemüht. Aus den Beschlussgründen ergibt sich, dass die Staatsanwaltschaft bis heute über keine tatsachenbasierten Erkenntnisse verfügt, dass es sich bei den Zahlungen um Geldflüsse aus geldwäscherelevanten Katalogtaten handelt. In der Beschlussbegründung des Liechtensteiner Beschlusses, den wir diesem Schriftsatz als **Anlage 2** in Kopie beifügen, heißt es hierzu:

*„Bei den transferierten Geldern handelte es sich um solche, **aus im Einzelnen noch zu ermittelnden Straftaten des gewerbsmäßigen Betrugs, der gewerbsmäßigen Untreue, der unerlaubten Veranstaltung von Glücksspiel und Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz.**“* (Hervorhebungen hinzugefügt)

Selbst wenn man der spekulativen Hypothese der Staatsanwaltschaft folgen würde, dass es sich jedenfalls zum Teil um geldwäscherelevante Zahlungsflüsse handeln würde, so würde dies erst recht einen massiven Aufklärungs- und Ermittlungsbedarf für die Kapitalherkunft dieser Zahlungsflüsse begründen. Per heute ist auf der Basis der dem Gericht vorliegenden Akten jedoch festzustellen, dass für keine einzige Zahlung eine geldwäscherelevante Vortat ermittelt worden ist und alle Belege und Indizien dafür sprechen, dass es sich um Erlöse aus dem Wirecard Drittpartnergeschäft handelt. Dass eine Aufklärung der Kapitalherkunft heute nur mit großen Mühen und einem erheblichen Verfahrensaufwand möglich sein wird, ist den Verdunklungshandlungen des Angeschuldigten Bellenhaus geschuldet, der die diesen Zahlungsflüssen zugrundeliegenden Transaktionsdaten vollständig gelöscht und damit dem Verfahren die entscheidende Beweisgrundlage entzogen hat.

## 6. Keine Ermittlung und Rückverfolgung der Zahlungsflüsse durch den Insolvenzverwalter

Die Staatsanwaltschaft hat sich im bisherigen Verfahren immer wieder auch auf die Ausführungen des Insolvenzverwalters bezogen, der ebenfalls – offenbar bis heute – die Auffassung vertritt, es habe das Wirecard Drittpartnergeschäft nicht gegeben. Doch auch der Insolvenzverwalter hat sich dem falschen Narrativ der Staatsanwaltschaft von Beginn an angeschlossen, ohne die Zahlungsflüsse auf den Konten der Wirecard Drittpartner und Schatten TPA zu überprüfen.

Der 1. Sachstandbericht vom 19.05.2021 zu dem Vermögen der Wirecard AG für den Berichtszeitraum vom 19.11.2020 bis zum 18.05.2021 offenbart, dass auch der Insolvenzverwalter dem falschen Tatbild der Staatsanwaltschaft folgt, ohne hierzu eigene Ermittlungen angestellt zu haben. In 179 Seiten Bericht trägt er auf gerade einmal einer Seite zusammen, welche „Indizien“ für die Nicht-Existenz des TPA-Geschäfts sprechen. Im Wesentlichen stützt er sich darauf, dass nach der Insolvenz der Wirecard AG „keinerlei Reaktion der TPA-Partner oder der angeblichen Händler“ erfolgt sei, außerdem seien „zahlreiche Geschäftspartner mit Bezug zum behaupteten TPA-Geschäft“ nicht mehr erreichbar gewesen. Zudem gebe „es eine Vielzahl von Anhaltspunkten dafür, dass es sich bei diesen Gesellschaften nicht um (seriöse) Unternehmen handelt, die über die erforderlichen Strukturen verfügen, um Transaktionsvolumina in Milliardenhöhe abwickeln zu können“. Ganz wesentlich stützt sich der Insolvenzverwalter darauf, dass die Treuhandgelder, „die zunächst in Singapur (OCBC) und dann auf den Philippinen (BDO und BPI) als Sicherheiten für die TPA-Partner gehalten worden sein sollen“, „nach den aktuellen Erkenntnissen zu keinem Zeitpunkt existent“ gewesen seien (SoBa XXVIII, Bl. 86). Mit **keinem Wort** werden die Zahlungseingänge von knapp einer Milliarde Euro auf den inländischen Konten der Wirecard Drittpartner oder der Schatten TPA bei der Wirecard Bank in dem Sachverstandsbericht erwähnt oder gar gewürdigt worden. Auslandskonten der Wirecard Drittpartner sind ebenso wenig beschafft worden wie Auslandskonten der Schatten TPA oder der Veruntreuungsgesellschaften,

auf die Milliardenbeträge aus dem Wirecard Drittpartnergeschäft verschoben wurden. Die Haltung des Insolvenzverwalters hat dazu geführt, **dass er bis heute keiner einzigen der in den Kontoauszügen der Wirecard Drittpartner und der Schatten TPA dokumentierten Veruntreuungszahlungen nachgegangen ist oder gar die veruntreuten Beträge im Interesse der geschädigten Aktionäre und Investoren zur Insolvenzmasse zurückgeführt hat.**

Auch aus dem erst jüngst ergangenen Urteil des Landgerichts München I vom 05.05.2022 geht hervor, dass der Insolvenzverwalter in dem nunmehr fast zwei Jahre laufenden Insolvenzverfahren keinerlei Anstalten gemacht hat, die Zahlungsflüsse zu ermitteln oder gar die eingetretenen Schäden durch eine Rückholung der veruntreuten Beträge zu reduzieren. Vielmehr beruft er sich darauf, die Zahlungsflüsse seien „nicht TPA-typisch“. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Landgericht München I in dem vorbezeichneten Urteil über die Nichtigkeit der Bilanzen der Wirecard AG zum 31.12.2017 und 31.12.2018 nicht über die Existenz oder Nichtexistenz des TPA-Geschäfts entschieden hat. Vielmehr hat es die Beantwortung dieser Frage offen gelassen, weil in beiden Fällen die Bilanzen nichtig seien:

*„Dies gilt namentlich dann, wenn Herr Jan Marsalek – gegebenenfalls im Zusammenwirken mit Dritten – die Gelder vor der Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses durch Vorstand und Aufsichtsrat veruntreut haben sollte und sich die Gelder dann nicht mehr auf Konten der Beklagten befunden haben sollten. In dieser Situation wären die Guthaben nicht mehr auf der Beklagten zuzurechnenden Konten verbucht, weshalb die Aktiva in gleicher Weise überbewertet wären wie in der oben beschriebenen Situation, dass es die Treuhandguthaben nicht oder nur in einem geringen Umfang gegeben haben so..“*

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass auch der **parlamentarische Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages**, dem ja von den Medien eine „beispiellose Aufklärung“

zugeschrieben wurde, **nicht ansatzweise an den Kern des kriminellen Geschehens vorgedrungen ist**. Der Untersuchungsausschuss sollte nach dem Beweisprogramm u.a. aufklären, wie „Manipulationen seitens handelnder Personen des Wirecard-Konzerns auch im Zusammenspiel mit Geschäftspartnern ihrer Bilanz und damit des Aktienkurses und der eigenen Kreditwürdigkeit über Jahre hinweg ...stattfinden konnten, wie dies möglich wurde und ob und inwiefern dies früher hätte verhindert oder aufgedeckt werden können“ (Frage 1 des Beweisprogramms, BT Drucksache 19/22996, S. 4). In dem Untersuchungsbericht mit einem Umfang von 2220 Seiten wird gerade einmal auf eineinhalb Seiten auf die angeblichen Ursachen des Zusammenbruchs der Wirecard AG eingegangen. Der Untersuchungsausschuss rekurriert in diesen eineinhalb Seiten darauf, dass die interne Kurzanalyse „TPA Reality Check“ vom 26.03.2021 durch die Compliance Abteilung der Wirecard zu dem Ergebnis gekommen sei, „dass Wirecard kein signifikantes, reales Geschäft mit den drei TPA-Partner hatte und die dafür eingerichteten Treuhandguthaben zu keinem Zeitpunkt existierten.“ Nach dieser kurzen Würdigung kommt der Untersuchungsausschuss sodann zu dem Schluss: „Aufgrund dieser erdrückenden Faktenlage ist davon auszugehen, dass das TPA-Geschäft niemals in signifikantem Maße existierte“ (S. 1680 des Berichtes). Auf Seite 1839 des Berichtes heißt es, am 18.06.2020 habe festgestanden, „dass das TPA-Geschäft im Grunde eine Lüge ist, dass man 1,9 Milliarden Euro erfunden hatte.“

Im Ermittlungsverfahren hat die Verteidigung bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass das sog Steinhoff-Gutachten schon deshalb ohne jeden Beweiswert ist, weil auch hierin die Zahlungseingänge auf den Konten der Wirecard Drittpartner und der Schatten TPA nicht gewürdigt oder gar nachverfolgt werden; sie werden nicht einmal erwähnt, weil Steinhoff sich die Konten offenbar gar nicht angeschaut hat. Als Anlage 21 a zu diesem Bericht ist zwar das Konto des Wirecard Drittpartners Centurion mit der Konto Nr. 59111 beigefügt, die hohen Zahlungseingänge in Höhe von 220 Mio. € und die massiven Veruntreuungszahlungen u.a. auf Veruntreuungsgesellschaften von Bellenhaus auf Antigua werden in dem Bericht mit keinem Wort erwähnt oder gar gewürdigt.



**Auch der Untersuchungsausschuss hat kein einziges Konto eines Wirecard Drittpartners angefordert oder gar angeschaut. In dem Untersuchungsbericht wird auf über 2220 Seiten kein einziger Zahlungsfluss dargestellt oder gar gewürdigt.**

### **III. Vorwurf der Marktmanipulation durch die Ad-hoc-Mitteilung vom 22.04.2020**

#### **1. Vorbemerkungen**

In der Anklage wird gegen Herrn Dr. Braun der Vorwurf der Marktmanipulation im Zusammenhang mit einer Ad-hoc-Meldung der Wirecard AG vom 22.04.2022 erhoben. In der Anklage heißt es, dass KPMG am 21.04.2022 einen „fertigen Entwurf für den Bericht über die Sonderuntersuchung“ vorgelegt habe (S. 27 AS). Herrn Dr. Braun sei bewusst gewesen, dass die am 22.04.2020 veröffentlichte Ad-hoc-Mitteilung „irreführend und unrichtig war“, insbesondere habe er gewusst, dass „ein Prüfungshemmnis vorgelegen habe“, weil „KPMG keine Aussagen zur Existenz oder Nichtexistenz des TPA-Geschäfts treffen konnte, da die hierfür notwendigen Unterlagen und Daten nicht zur Verfügung gestellt worden waren“ (S. 27 AS). Die Anklage verschweigt auch in diesem Anklagepunkt wesentliche Sachverhalte. Zutreffend ist lediglich der in der Anklage wiedergegebene Wortlaut der Ad-hoc-Meldung vom 22.04.2020. Alles andere ist unzutreffend, unvollständig oder wird verfälschend wiedergegeben. Insbesondere wird in der Anklage vollständig verschwiegen, dass der am 20.04.2020 vorgelegte KPMG Berichtsentwurf gerade noch nicht „fertig“ war, sondern am 21.04.2020 und 22.04.2020 umfangreiche Unterlagen und Daten vorgelegt wurden, die nach Einschätzung aller Beteiligten, auch des Aufsichtsrats und KPMG, zu einer wesentlichen Veränderung des Berichtsentwurfs führen würden. So hat Herr Leitz von KPMG in einer Besprechung vor der Aufsichtsratssitzung am 24.04.2020 ausdrücklich hervorgehoben, „die von WDAG neu vorgelegten Unterlagen“ seien „so bedeutsam, dass es eine **„huge difference“ zum ersten Entwurf des Berichts** geben wird“ (BB VIII-2, Bl. 491). Das Protokoll zu dieser Besprechung wird in der Anklage – ebenso wie weitere relevante Unterlagen, die den Vorwurf entkräften – nicht einmal